

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sagard für den Bereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 27 "Gewerbegebiet Ost" in Sagard

<i>Organisationseinheit:</i> Bauleitplanung <i>Bearbeitung:</i> Birgit Riedel	<i>Datum</i> 01.02.2023
--	-----------------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Sagard (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 01.03.2023	<i>Ö / N</i> Ö
---	--	--------------------------

Sachverhalt

Am 9.12.2020 hat die Gemeindevertretung den Aufstellungsbeschluss Nr. 078.07.188/20 über die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 27 „Gewerbegebiet Ost“ gefasst und den Vorentwurf gebilligt.

Der Beschluss wurde vom 15.12.2020 bis 12.01.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB fand vom 11.1.2021 bis zum 29.01.2021 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes im Amt Nord-Rügen und im Internet unter www.b-planpool.de statt. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich vom 15.12.2020 bis 12.01.2021.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 14.12.2020 beteiligt. Die Planung wurde angezeigt.

Am 26.10.2022 hat die Gemeindevertretung über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und die Abwägung beschlossen (Beschluss-Nr. 078.07.368/22). Die Einwender wurden durch das Amt Nord-Rügen schriftlich über das Ergebnis der Abwägung informiert.

Nunmehr liegt der Entwurf mit dem Umweltbericht und einem Artenschutzfachbeitrag vor. Dieser Entwurf mit dem Umweltbericht ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen

Beschlussvorschlag

1. Der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht und dem Artenschutzfachbeitrag in der Anlage werden gebilligt.
2. Die Entwürfe des Planes und der Begründung mit dem Umweltbericht

sowie dem Artenschutzfachbeitrag und umweltrelevanten
Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und
die betroffenen Behörden sind von der Auslegung zu benachrichtigen
und gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Finanzielle Auswirkungen

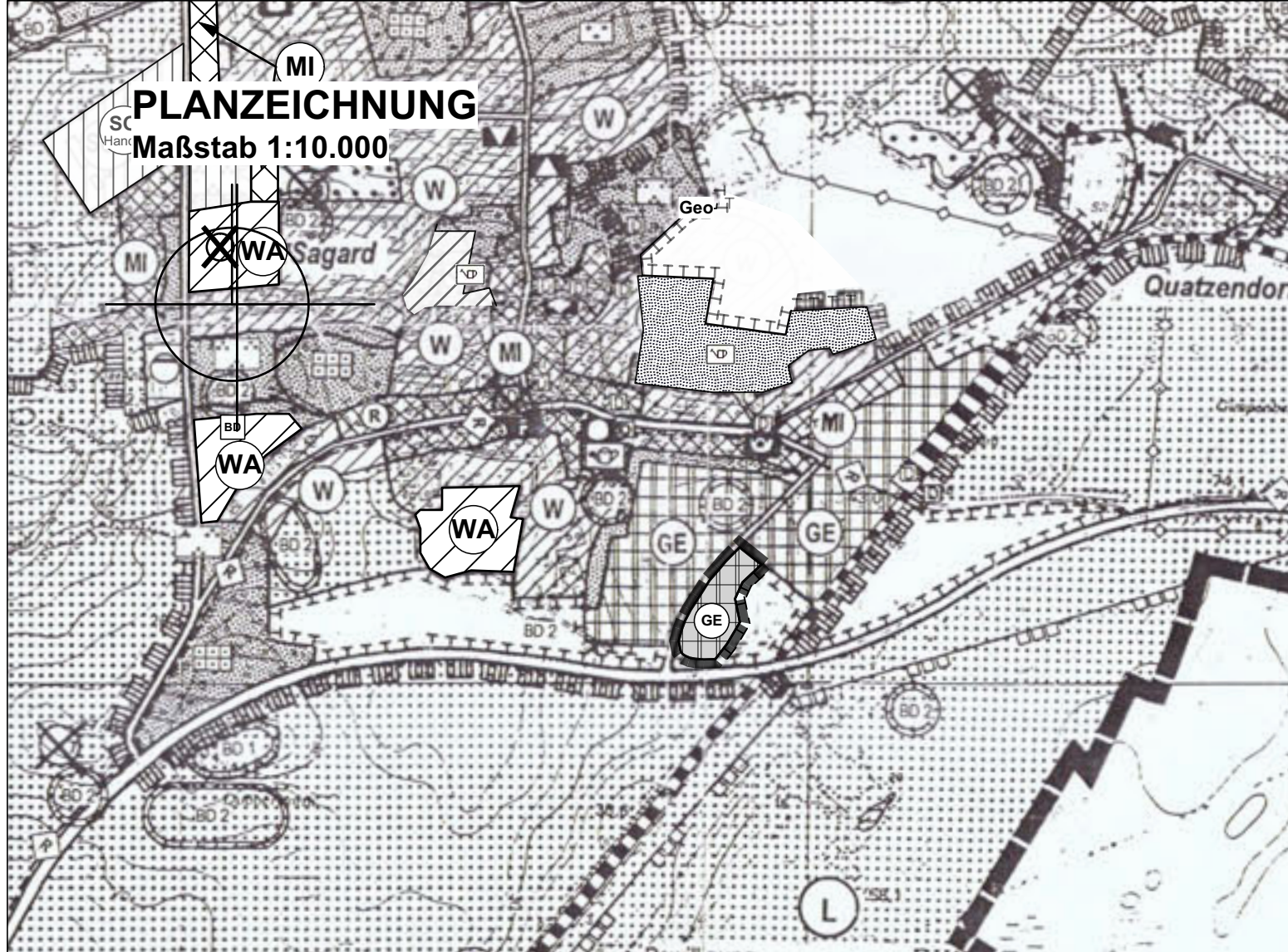
Haushaltsmäßige Belastung:		Ja:		Nein:		X	
Kosten:		€	Folgekosten:			€	
Sachkonto:							
Stehen die Mittel zur Verfügung:		Ja:		Nein:			

Anlage/n

1	Entwurf der Planzeichnung
2	Entwurf der Begründung mit Umweltbericht
3	Anlage Begründung Artenschutzfachbeitrag

PLANZEICHNUNG

Maßstab 1:10.000

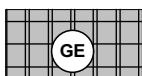


PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. Anlage zur PlanZV

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

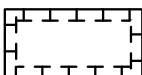
(§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB ; §§ 1 - 11 BauNVO)



Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO),

13. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 5 Abs. 4 BauGB)

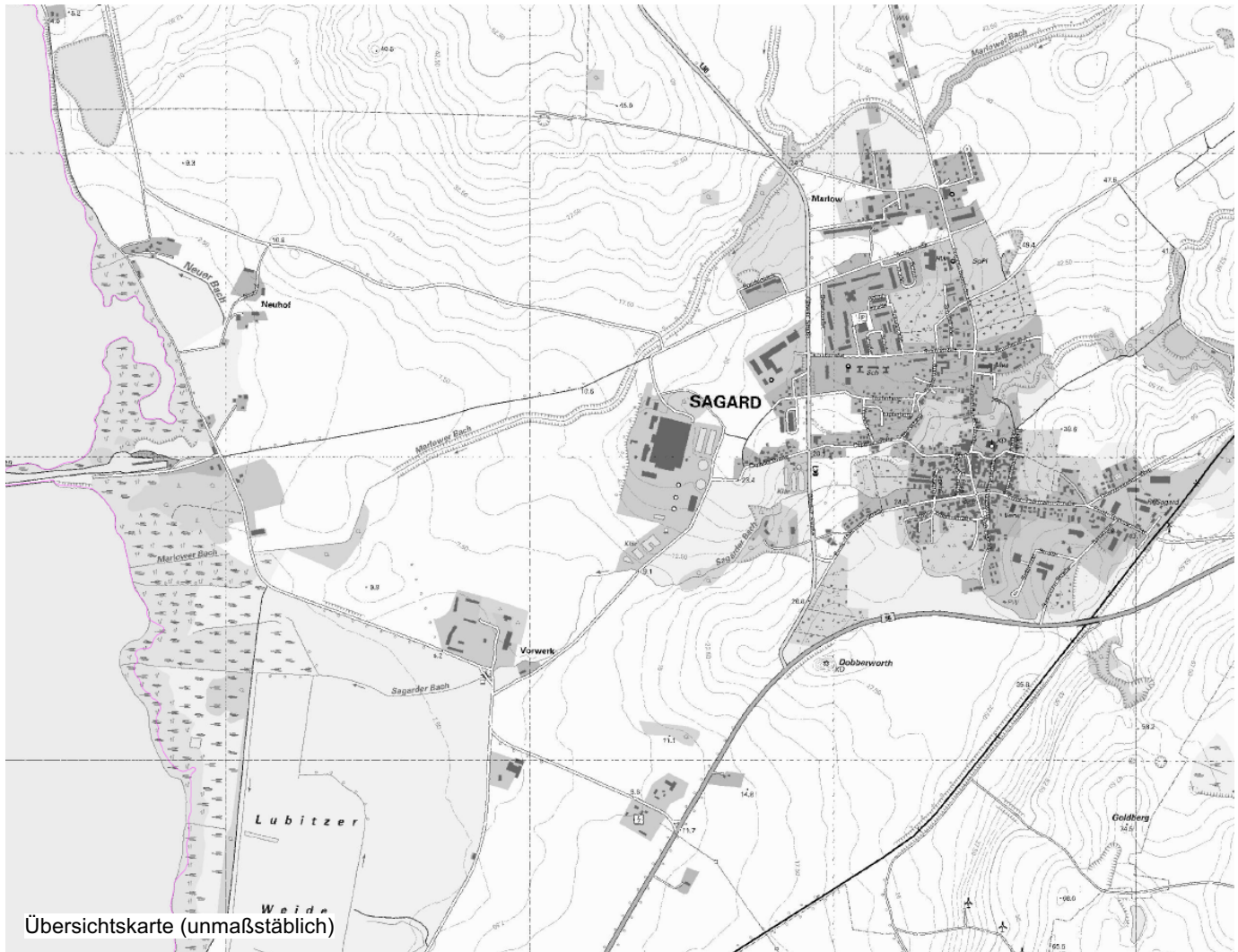


Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

15. SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 15. Änderung des Flächennutzungsplans



lars hertelt | stadtplanung und architektur

Freier Stadtplaner und Architekt

Frankendamm 5 18439 Stralsund
Wilhelmstraße 58 76137 Karlsruhe

Gemeinde Sagard

15.Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich BP Nr. 27 Gewerbegebiet Ost)

Offenlage

(§§ 3 Abs.2 und 4 Abs.2 BauGB)

Fassung: 14.04.2020, Stand: 31.01.2023

Maßstab 1:10.000

lars hertelt |
stadtplanung und architektur

Dipl.-Ing. Lars Hertelt
Freier Stadtplaner und Architekt
76137 Karlsruhe, Wilhelmstraße 58
18439 Stralsund, Frankendamm 5
Tel. 0178 201 4033
info@hertelt-stadtplanung.de

Bearbeitung Umweltbericht:

grünblau

Landschaftsarchitektur
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin
Kirsten Fuß
Fährstraße 7
18439 Stralsund

Gemeinde Sagard

15.Änderung des Flächennutzungsplans
(Bereich BP Nr. 27 Gewerbegebiet Ost)

Offenlage

(Beteiligung nach §§ 3 Abs.2 und 4 Abs.2 BauGB)

15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sagard
für den Bereich des Gewerbegebiets Ost (Bebauungsplan Nr. 27)

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1.) Plangebiet	4
1.1.) Lage des Plangebiet	4
1.2.) Planungsziele	4
1.3.) Übergeordnete Planungen	4
1.3.1.) Ziele und Grundsätze der Raumordnung	4
1.3.2.) Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan.....	5
1.4.) Bestandsaufnahme	5
1.4.1.) Aktuelle Flächennutzungen im bzw. angrenzend an das Plangebiet	5
1.4.2.) Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts	7
2.) Städtebauliche Planung	7
2.1.) Nutzungskonzept	7
2.2.) Erschließung.....	8
2.3.) Flächenbilanz	8
3.) Auswirkungen	8
3.1.) Abwägungsrelevante Belange / Zusammenfassung.....	8
4.) Umweltbericht.....	9
4.1.) Einleitung.....	9
4.1.1.) Allgemeine Angaben und Beschreibung des Untersuchungsraums.....	9
4.1.2.) Datengrundlagen	9
4.1.3.) Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	9
4.1.4.) Übergeordnete und örtliche Planungen.....	11
4.1.5.) Schutzgebiete	12
5.) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	12
5.1.1.) Boden	12
5.1.2.) Fläche.....	13
5.1.3.) Wasser	13
5.1.4.) Wasserrahmenrichtlinie.....	13
5.1.5.) Klima/ Luft.....	14
5.1.6.) Anpassung an den Klimawandel	15
5.1.7.) Pflanzen/ Tiere.....	15
5.1.8.) Landschaft	17
5.1.9.) Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung	18
5.1.10.) Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe	18
5.1.11.) Störfallbetriebe	18
5.1.12.) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	19
6.) Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	19

7.) Zusammenfassung	20
8.) Quellenverzeichnis	21

1.) Plangebiet

1.1.) Lage des Plangebiet

Das Plangebiet liegt am Rand des bestehenden Siedlungsbereichs der Gemeinde Sagard östlich der Sassnitzer Straße am Ortsausgang in Richtung B 96 und umfasst eine Fläche von 1,11 ha. westlich und nördlich schließen sich gewerblich genutzte Flächen an.

Die Planzeichnung beruht auf der Planzeichnung des wirksamen Flächennutzungsplans. Bisherige Änderungen wurden nachrichtlich eingepflegt.

1.2.) Planungsziele

Mit der Planung sollen Flächen für die gewerbliche Wirtschaft bereitgestellt werden.

Die Flächen wurden durch einen örtlichen Unternehmer erworben und sollen die direkt angrenzend bestehenden Betriebsflächen erweitern. Für den Bereich soll im Parallelverfahren der Bebauungsplan Nr. 27 „Gewerbegebiet Ost“ aufgestellt werden.

1.3.) Übergeordnete Planungen

1.3.1.) Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Die Gemeinde Sagard ist gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP) Grundzentrum, der zugeordnete Versorgungsbereich umfasst vor allem den Bereich Nord-Rügen/Wittow. Das Gemeindegebiet von Sagard ist zudem als Tourismusschwerpunktraum sowie überlagernd als Vorbehaltsfläche Landwirtschaft ausgewiesen. Die B 96 ist bis zum Abzweig Fährhafen als Teil des überregionalen, der weitere Verlauf der B 96 sowie die L 30 sind als Teil des regionalen Straßennetzes dargestellt. Der straßenbegleitende Radweg an der B 96 ist Bestandteil des regional bedeutenden Radroutennetzes. Die östlich das Plangebiets tangierende Bahntrasse ist als Teil des überregionalen Schienennetzes berücksichtigt.

Da es sich beim Plangebiet um eine Brachfläche ohne landwirtschaftliche Nutzung handelt, sind die Belange der Landwirtschaft nicht betroffen. Für die Tourismusentwicklung hat das Plangebiet angesichts des gewerblichen Umfelds sowie der Belastung durch die angrenzende B 96 sowie die Bahnstrecke Bergen – Sassnitz keine Bedeutung.

Nach 3.2.4(2) RREP sollen Grundzentren die Bevölkerung ihres Nahbereiches mit Leistungen des qualifizierten Grundbedarfs versorgen. Sie sollen als überörtlich bedeutsame Wirtschaftsstandorte gestärkt werden und Arbeitsplätze für die Bevölkerung ihres Nahbereiches bereitstellen. Begründend wird ausgeführt, dass Grundzentren neben den Mittelzentren die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zentren in den ländlichen Räumen sind. Der Funktion der Grundzentren entsprechend soll die gewerbliche Bauflächenentwicklung nach den Grundsätzen 4.1(5) RREP auf die Zentralen Orte konzentriert werden.

Die Siedlungsentwicklung soll sich allgemein unter Berücksichtigung sparsamer Inanspruchnahme von Natur und Landschaft vollziehen (4.1(7) RREP). Grundsätzlich ist dabei der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung vorhandener Baugebiete der Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen zu geben. Begründend wird ausgeführt, dass durch einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden Beeinträchtigungen der natürlichen Potenziale minimiert werden sollen.

Mit der Entwicklung von Flächen für die gewerbliche Wirtschaft im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet wird der regionalen Aufgabe als Grundzentrum entsprochen. Das Plangebiet ist erschlossen und durch die B 96 sowie die Bahntrasse von der offenen Landschaft abgeschnitten.

1.3.2.) Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Sagard stellt für den Planbereich zwischen der Sassnitzer Straße und der Bahntrasse eine Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft und damit als mögliche Ausgleichsflächen dar (Abbildung 1). Die nördlich und westlich anschließenden Siedlungsbereiche sind als Gewerbegebiete berücksichtigt. Entlang der *Ernst-Thälmann-Straße* sowie des *Quatzendorfer Wegs* zieht sich ein schmaler Streifen Mischgebiet.

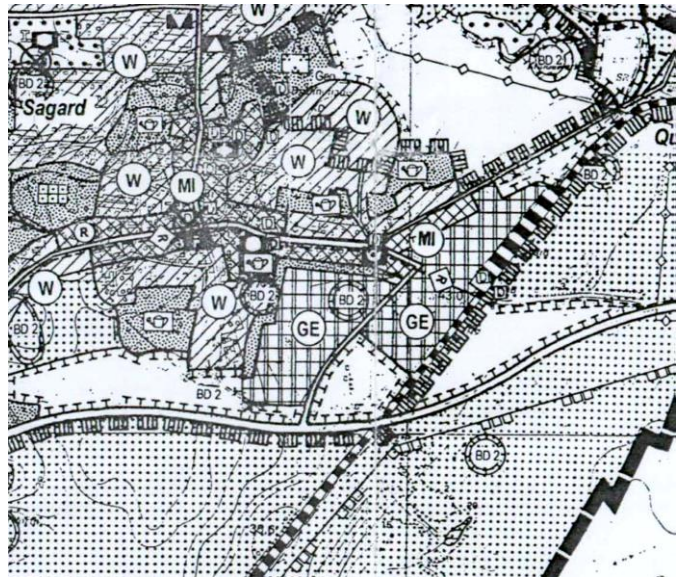


Abbildung 1: Flächennutzungsplan, Ausschnitt ohne Maßstab

Im Erläuterungsbericht wird zu den vorgeschlagenen Ausgleichsflächen ausgeführt, dass der Umfang in den konkreten Bebauungsplanverfahren zu ermitteln ist. Dabei müsse nicht auf alle Flächen zurückgegriffen werden, wenn die Umsetzung aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit nicht realisierbar ist. Die seinerzeit stark grünordnerisch geprägte Planungsabsicht (Schaffung einer Ortsrandeingrünung als Abgrenzung zur Umgehungsstraße) ist nach den heutigen, stärker auf die Ökologie ausgerichteten Bewertungsregeln (vg. HzE [3]) fraglich, da die Vorbelastung sowohl durch die angrenzenden Gewerbegebiete als auch die Verkehrstrassen als Abschlüsse bei der Ermittlung der Kompensationsleistung zu berücksichtigen wären.

1.4.) Bestandsaufnahme

1.4.1.) Aktuelle Flächennutzungen im bzw. angrenzend an das Plangebiet

Das Plangebiet ist unbebaut und grenzt im Westen sowie Norden an die bestehenden Gewerbegebiete an. Die früher als Gartenland genutzte Fläche wurde vor einigen Jahren bereits flächig beräumt, planiert und aufgeschüttet (siehe Abbildung 2).

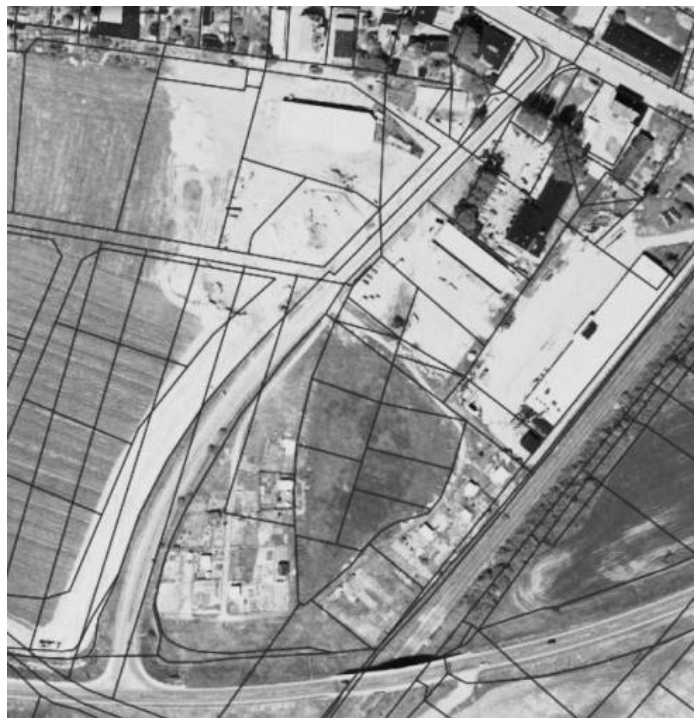


Abbildung 2: Luftbild 1991 mit Flurstücken, Quelle GeoPORT.VR

Im Zuge der Aufschüttung wurden bestehende Drainagen im Bereich der Aufschüttung beschädigt, so dass es temporär zu Vernässungen auch angrenzender Grundstücke kam. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht wurde die im Plangebiet befindliche Drainage durch den Eigentümer Anfang 2020 wieder Instand gesetzt.

Historisch wurde der Bereich zwischen der *Sassnitzer Straße* und den Bahngleisen im Westen sowie Osten für Nutz- bzw. Erholungsgärten genutzt (vgl. Abbildung 4), die nach der Jahrtausendwende weitgehend aufgegeben wurden. Der zentrale Bereich blieb dabei auf Grund des moorigen Bodens traditionell ungenutzt.

Großräumig befindet sich das auf einer Höhe von rund 35 m NHN gelegene Plangebiet in einem Bereich Lehme/Tieflehme sickerwasserbestimmt (Bodenfunktionsbereich: fb05). Nach der Reichbodenschätzung stehen entlang der Sass-

nitzer Straße stark lehmiger Sand (SL, Ackerzahl 46) sowie entlang der Bahngleise lehmiger Sand (IS, Ackerzahl 45) an. Für den mittleren Bereich wird Moor (Mo, Ackerzahl 18) angegeben.

Die direkte Umgebung des Plangebiets ist durch gewerbliche Nutzungen geprägt, darunter vorwiegend Handwerksbetriebe (Autohaus Rekewitsch Nachf. GmbH, Metallbau Walraph - Metallbau Insel Rügen) sowie Fuhrunternehmen (Rekewitsch Transporte). Entlang der Bahngleise wurde

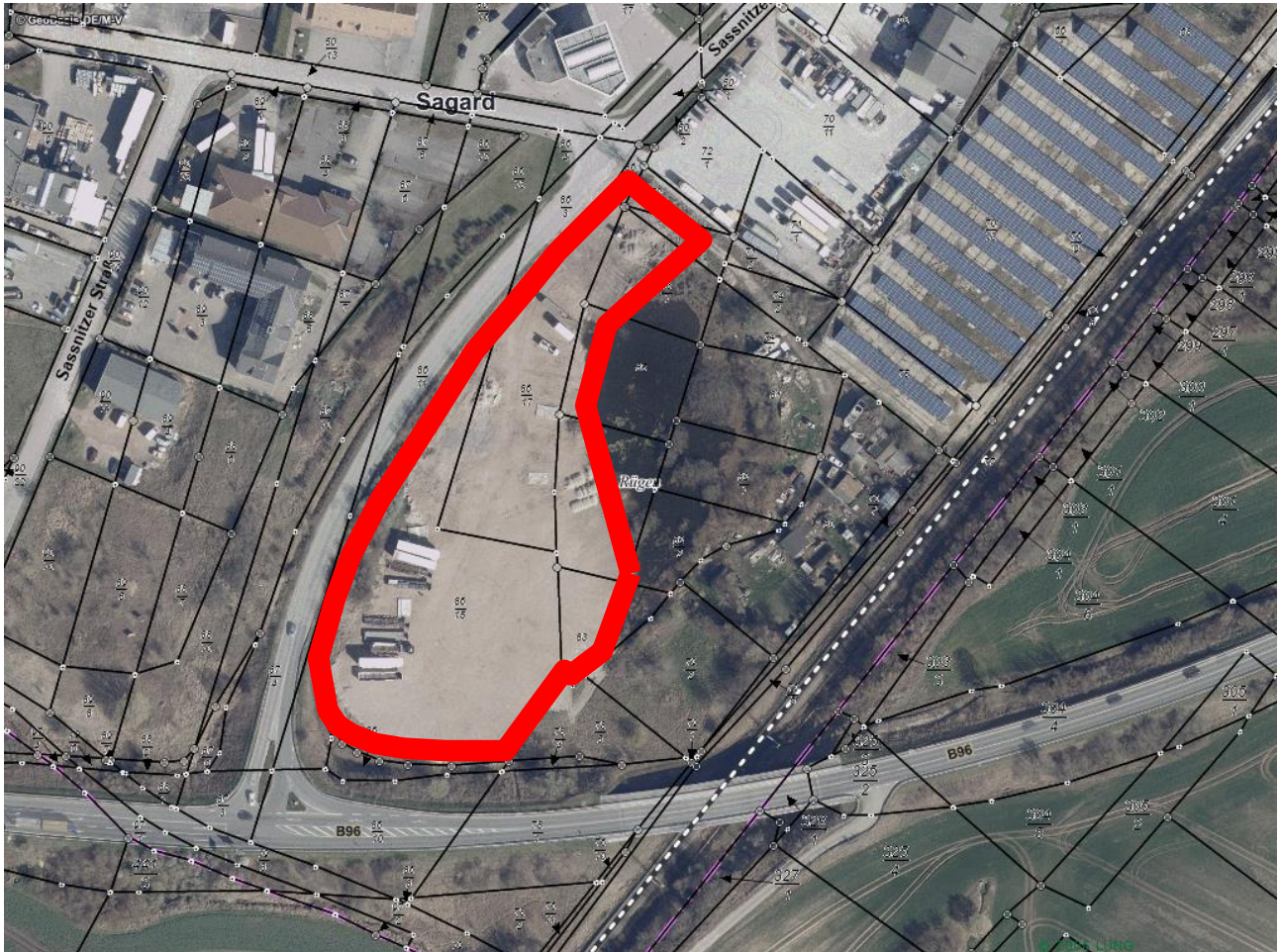


Abbildung 3: Luftbild mit Plangebiet, Quelle Kartenportal Umwelt [1] und eigene Darstellung

2007 für eine gewerblich vorgenutzte Fläche der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 20 „Solarpark Gewerbegebiet Sagard Ost“ aufgestellt; die Freiflächensolaranlage wurde inzwischen realisiert.

Während das nordöstlich angrenzende Gewerbegebiet bereits zu DDR-Zeit erstmalig bebaut wurde und sich heute als unbeplanter Innenbereich nach § 34 BauGB darstellt, wurde für den Bereich westlich der *Sassnitzer Straße* 1998 der Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet“ aufgestellt, der im Stand der vereinfachten 1. Änderung von 2008 bestandskräftig ist. Im Gewerbegebiet westlich der *Sassnitzer Straße* siedelten sich eine Tankstelle, Speditionsunternehmen (Baltische Post GmbH) und Handwerksunternehmen (Autohaus Eggert GmbH, Haustechnik Sagard) sowie der Beherbergungsbetrieb „Haus Julia“ an. Am westlichen Rand befindet sich die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage der Fa. Buss & Buss Spezialmetalle GmbH. Zudem bestehen im Gebiet der Wertstoffhof des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises sowie das Gebäude der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sagard.

Die Entfernung des Wohngebiets an der *Wiesenstraße* zum Rand des Plangebiets beträgt rund 200 m. Weitere Wohnnutzung befindet sich nördlich des Plangebiets im historisch als Gemengelage einzustufenden Bereich der *Ernst-Thälmann-Straße* (z.B. Wohnhaus *Ernst-Thälmann-Straße 15* in rund 140 m Entfernung).

Die nächstgelegene Störfallanlage im Sinne des § 3 (5a) BImSchG ist die Biogasanlage der Fa. Jasmunder Biogas GmbH & Co. KG, gelegen in einem Abstand von knapp 1.300 m zum Plangebiet. Der Betriebsbereich wird dabei gem. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV i.V.m. Anhang I der unteren Klasse zugeordnet (Achtungsabstand 250 m).

1.4.2.) Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts.

Schutzgebiete nach internationalem Recht finden sich erst in größerer Entfernung von deutlich über 2,5 km und spielen für die Planung keine Rolle.

Das nationale Landschaftsschutzgebiet L 81 Ostrügen umschließt allseitig die Ortslage Sagard und grenzt damit nahezu unmittelbar an das Plangebiet an. Zwischen der Grenze des Landschaftsschutzgebiets und dem Plangebiet verläuft die Bahntrasse Bergen – Sassnitz im Osten bzw. die B 96 im Süden.

Nach dem Biotopatlas des Landes befinden sich innerhalb des Plangebiets keine gesetzlich geschützten Biotope. Östlich jenseits der Bahngleise befindet sich das Biotop RUE05354 Gebüsch/ Strauchgruppe; Saum/ Böschung (als Naturnahes Feldgehölz) mit einer Größe von 0,6276 ha. Weitere Biotope befinden sich erst in größerer Entfernung jenseits der B 96.

Südlich der B 96 verläuft der nicht WRRL-berichtspflichtige Graben L104 als Gewässer III. Ordnung. Ein rund 65 m langer Stich führt zurück vom Graben bis zur Einmündung der *Sassnitzer Straße* in die Umgehungsstraße.



Abbildung 4: Schutzgebiete: LSG (grün), Quelle Kartenportal Umwelt [1]



Abbildung 5: Geschützte Biotope, Quelle Kartenportal Umwelt [1]

2.) Städtebauliche Planung

2.1.) Nutzungskonzept

Die Flächen im Plangebiet wurden durch einen örtlichen Unternehmer erworben und sollen kurzfristig die direkt angrenzenden bestehenden Betriebsflächen erweitern (Rekewitsch Transporte, Sassnitzer Str. 3). Vorgesehen ist aktuell eine Nutzung als Lagerplatz und Abstellfläche für Technik, Fahrzeuge und Container.

Durch die Planung wird der gewerblich geprägte Bereich im Osten der Ortslage Sagard entlang der bestehenden *Sassnitzer Straße* arrondiert. Für den Bereich ist der Bebauungsplan Nr. 27 „Gewerbegebiet Ost“ in Aufstellung. Insgesamt wird die gewerbliche Nutzung damit im verkehrsgünstig gelegenen Bereich südöstlich der Ortslage konzentriert. Mittelfristig wird auf der Fläche eine bauliche Entwicklung analog zur westlich angrenzenden Gewerbebebauung angestrebt (vgl. Bebau-

ungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet“).

Das Plangebiet ist aufgrund des direkten Anschlusses an das überörtliche Straßennetz (B 96) sowie die Nähe zum Fährhafen Mukran für die Branche Transporte / Güterbeförderung im Strassenverkehr wie auch örtliche Handwerksbetriebe sowie produzierendes Gewerbe allgemein sehr gut geeignet.

2.2.) Erschließung

Das Plangebiet wird durch die bestehende Gemeindestraße *Sassnitzer Straße* erschlossen. Eine Grundstückszufahrt besteht bereits. Baumaßnahmen an öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des StrWG-MV sind nicht beabsichtigt.

In der angrenzenden Gemeindestraße *Sassnitzer Straße* sind alle Medien vorhanden. Von dort sind die Erschließungsanlagen entsprechend den jeweiligen Satzungen oder Konzessionsverträge sowie der geltenden technischen Regelwerke aufzubauen.

Im Süden des geplanten Gewerbegebietes südlich der B96 verläuft der Verbandsgraben L 104. Sollte im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) eine Ableitung des Regenwassers in den Verbandsgraben planerisch notwendig werden, so ist der WBV „Rügen“ erneut zu beteiligen.

2.3.) Flächenbilanz

Durch die Planung ergibt sich folgende Flächenbilanz. Insgesamt werden 1,11 ha Gewerbegebietsfläche vorgesehen. Angesichts eines nutzungsbedingt üblichen hohen Versiegelungsgrads von 80% der Grundstücksfläche (vgl. §§ 17 i.V.m. 19 (4) BauNVO) ist mit einer Versiegelung von knapp 0,9 ha auszugehen.

	Flächengröße
GE	1,11 ha
Gesamt	1,11 ha

3.) Auswirkungen

3.1.) Abwägungsrelevante Belange / Zusammenfassung

Bei der Abwägung ist neben den erklärten Planungszielen insbesondere auf die im Folgenden aufgeführten öffentlichen Belange einzugehen.

- Vorrangig ist die Sicherung einer Erweiterungsfläche für ein örtliches Unternehmen; die Planung entspricht damit den Belangen der örtlichen Wirtschaft. Die Entwicklung von Flächen für die gewerbliche Wirtschaft berücksichtigt die regionale Funktion der Gemeinde Sagard als Grundzentrum.
- Die Belange von Natur- und Umweltschutz sind angesichts der Ausweitung des Siedlungsbereichs und der Zulassung neuer Eingriffe betroffen. Durch die Planung werden 1,11 ha Gewerbegebiet mit einer voraussichtlichen Gesamtbebauung / -versiegelung von knapp 0,9 ha vorbereitet. Dabei ist die Vorbelastung der Fläche durch angrenzende Gewerbenutzung sowie die trennende Wirkung von Bahntrasse und Bundesstraße, die das Plangebiet vollständig von den angrenzenden Landschaftsbereichen abschneiden, und durch die frühere Nutzung als siedlungsnah genutzte Gartenfläche zu berücksichtigen. Die zusätzlichen Eingriffe sind im Zuge des Bebauungsplanverfahrens flächenscharf zu ermitteln und nach § 1a BauGB zu kompensieren.

Darüber hinaus sind die privaten Belange der Grundstückseigentümer sowie der Eigentümer an-

grenzender Grundstücke (nachbarliche Belange) angemessen zu berücksichtigen.

Das Plangebiet liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB, es besteht kein reguläres Baurecht. Der Grundstückseigentümer hat die Aufstellung eines Bebauungsplans beantragt.

Das Planvorhaben wurde aus der Sicht des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern zu vertretenden Belange auf den anlagenbezogenen Immissionsschutz geprüft. Im Plangebiet befinden sich demnach keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Jedoch in einer Entfernung von ca. 180 m westlich des Plangebietes befindet sich die genehmigungsbedürftige Anlage zum Recycling von Spezialmetallen der Buss & Buss Spezialmetalle GmbH.

Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird im weiterführenden Verfahren (Bebauungsplan) die Vorbelastung aus bereits bestehenden, umliegenden Betrieben zu ermitteln und daraufhin Emissionskontingente für das Gewerbegebiet festzulegen sein, um sicherzustellen, dass in den angrenzenden Gebieten (bestehende Wohnbebauung) die Orientierungswerte nach DIN 18005 bzw. die wertgleichen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm eingehalten werden.

Im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren wurde eine Geräuschkontingentierung bereits durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten werden. Dementsprechend wurden Vorschläge für Festsetzung und Begründung zum Bebauungsplan erteilt.

4.) Umweltbericht

4.1.) Einleitung

4.1.1.) Allgemeine Angaben und Beschreibung des Untersuchungsraums

Allgemeines

Das Plangebiet liegt am Rand des bestehenden Siedlungsbereichs der Gemeinde Sagard am Ortsausgang in Richtung B 96 und umfasst die bebauten Flurstücke 73/1, 85, 84, 83, 86/15, 86/17 der Flur 7, Gemarkung Sagard sowie anteilig die angrenzende öffentliche Verkehrsfläche (Sassnitzer Straße Flst. 86/3 teilw.) mit insgesamt 1,11 ha. Westlich und nördlich schließen sich gewerblich genutzte Flächen an. Östlich liegt die Bahntrasse Lietzow-Sassnitz.

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans

Auf einer Brache an der Sassnitzer Straße, Gemeinde Sagard, Landkreis Vorpommern-Rügen, soll mit der Planung die Bereitstellung von Flächen für die gewerbliche Wirtschaft vorbereitet werden. Die Flächen wurden durch einen örtlichen Unternehmer erworben und sollen die direkt angrenzend bestehenden Betriebsflächen erweitern. Für den Bereich wird im Parallelverfahren der Bebauungsplan Nr. 27 „Gewerbegebiet Ost“ aufgestellt.

4.1.2.) Datengrundlagen

Im Rahmen der Umweltprüfung zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sagard wird neben eigenen Bestandserfassungen vor Ort auf Daten aus dem Kartenprotal Umwelt des Landes M-V zurückgegriffen.

Ergänzend liegt ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 27 „Gewerbegebiet Ost“, 18551 Sagard vom Büro Heike Grunewald, Naturschutzfachliche Gutachten und Kartierungen, Putbus, vom 15.11.2021 vor.

4.1.3.) Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

4.1.3.1.) Fachgesetze und einschlägige Vorschriften

Im Sinne des Ressourcenschutzes ist allgemein ein sparsamer und schonender Umgang mit

Grund und Boden zu gewährleisten. Dabei ist der Innenentwicklung grundsätzlich Vorrang vor einer Entwicklung auf der sog. „grünen Wiese“ zu geben (§ 1a BauGB). Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Wohnbauland sollen nach § 1a (2) BauGB nur in begründeten Fällen in andere Nutzungen umgewandelt bzw. für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Im Sinne des Bodenschutzes (BBodSchG sowie LBodSchG M-V) sind die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Nach § 1 WHG sind Gewässer allgemein als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu sichern. Im Geltungsbereich bestehen keine oberirdischen Gewässer. Hinsichtlich des Grundwassers gibt § 47 WHG das Erreichen und Erhalten eines guten mengenmäßigen Zustands sowie eines guten chemischen Zustands vor.

Nach § 55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt bzw. indirekt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Dabei sind die Schutz- und Entwicklungsziele nach Artikel 1 der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 1 a (3) BauGB i.V.m. der Eingriffsregelung nach BNatSchG zu bilanzieren und auszugleichen. Dabei sind Eingriffe, die vor der planerischen Entscheidung erfolgt waren, nicht mehr zu berücksichtigen.

Mit Hilfe des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als Genehmigungsrecht für Industrie- und Gewerbeanlagen sollen schädliche Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft vermieden und vermindert werden. Das Ziel ist die Erreichung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt. Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind u.a. Lärmeinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen, zu begrenzen. Dabei sind DIN 18005 zum Schallschutz im Städtebau für Verkehrslärm sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm für Lärmemissionen gewerblicher Einrichtungen zu berücksichtigen.

Artenschutz (§44 BNatSchG). Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG eintreten und somit ein Vollzugshindernis für die Bauleitplanung verursachen können.

4.1.3.2.) Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 BNatSchG

(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 1 a (3) BauGB i.V.m. der Eingriffsregelung nach BNatSchG zu bilanzieren und auszugleichen. Dabei sind Eingriffe, die vor der planerischen Entscheidung erfolgt waren, nicht mehr zu berücksichtigen.

Das Bau GB fordert zudem einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringe-

rung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.

4.1.3.3.) Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)

(1) Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der in der Anlage 2 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig:

- naturnahe Moore und Sümpfe, Sölle, Röhrichtbestände und Riede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen,
- naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte, Quellbereiche, Altwässer, Torfstiche und stehende Kleingewässer jeweils einschließlich der Ufervegetation, Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
- Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Trocken- und Magerrasen sowie aufgelassene Kreidebrüche,
- naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Gebüsche und Wälder trockenwarmer Standorte, Feldgehölze und Feldhecken,
- Fels- und Steilküsten, Strandwälle, Dünen, Salzwiesen, marine Block- und Steingründe, Windwattflächen und Boddengewässer mit Verlandungsbereichen.

4.1.3.4.) Küsten- und Gewässerschutz (§ 29 NatSchAG M-V)

Im Verfahren nicht betroffen

4.1.3.5.) Landeswaldgesetz M-V

Im Verfahren nicht betroffen

4.1.3.6.) Bundesbodenschutzgesetz i. Verb. mit Bodenschutzgesetz M-V

Im Sinne des Bodenschutzes (BBodSchG sowie LBodSchG M-V) ist die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 BBodSchG). Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichten Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

4.1.3.7.) Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat nach Artikel 1 das Ziel, den Zustand der aquatischen Ökosysteme und der unmittelbar von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu schützen und zu verbessern, eine nachhaltige Wassernutzung zu fördern, die Einleitung und Freisetzung sogenannter prioritärer Stoffe und prioritärer gefährlicher Stoffe in die aquatische Umwelt zu reduzieren bzw. einzustellen, die Verschmutzung des Grundwassers zu verringern und die Auswirkungen von Überschwemmung und Dürre zu mindern. Für alle Gewässer und das Grundwasser sollte bis 2015 (Fristverlängerung bis 2027) der gute ökologische Zustand erreicht werden.

4.1.4.) Übergeordnete und örtliche Planungen

4.1.4.1.) Grundätze der Raumordnung

Die Gemeinde Sagard ist gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP) Grundzentrum, der zugeordnete Versorgungsbereich umfasst vor allem den Bereich Nord-Rügen/Wittow. Das Gemeindegebiet von Sagard ist zudem als Tourismusschwerpunktraum sowie überlagernd als Vorbehaltsfläche Landwirtschaft ausgewiesen. Die B96 ist bis zum Abzweig Fährhafen als Teil des überregionalen, der weitere Verlauf der B 96 sowie die L 30 sind als Teil des regionalen Straßennetzes dargestellt. Der straßenbegleitende Radweg an der B 96 ist Bestandteil des regional bedeutenden Radroutennetzes. Die östlich das Plangebietstangierende Bahntrasse ist als Teil des überregionalen Schienennetzes berücksichtigt.

Da es sich beim Plangebiet um eine Brachfläche ohne landwirtschaftliche Nutzung handelt, sind

die Belange der Landwirtschaft nicht betroffen. Für die Tourismusentwicklung hat das Plangebiet angesichts des gewerblichen Umfelds sowie der Belastung durch die angrenzende B 96 sowie die Bahnstrecke Bergen – Sassnitz keine Bedeutung.

Nach 3.2.4(2) RREP sollen *Grundzentren* die Bevölkerung ihres Nahbereiches mit Leistungen des qualifizierten Grundbedarfs versorgen. Sie sollen als überörtlich bedeutsame Wirtschaftsstandorte gestärkt werden und Arbeitsplätze für die Bevölkerung ihres Nahbereiches bereitstellen. Begründend wird ausgeführt, dass Grundzentren neben den Mittelzentren die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zentren in den ländlichen Räumen sind. Der Funktion der Grundzentren entsprechend soll die gewerbliche Bauflächenentwicklung nach den Grundsätzen 4.1(5) RREP auf die Zentralen Orte konzentriert werden.

Die Siedlungsentwicklung soll sich allgemein unter Berücksichtigung sparsamer Inanspruchnahme von Natur und Landschaft vollziehen (4.1(7) RREP). Grundsätzlich ist dabei der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung vorhandener Baugebiete der Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen zu geben. Begründend wird ausgeführt, dass durch einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden Beeinträchtigungen der natürlichen Potenziale minimiert werden sollen.

Mit der Entwicklung von Flächen für die gewerbliche Wirtschaft im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet wird der regionalen Aufgabe als Grundzentrum entsprochen. Das Plangebiet ist erschlossen und durch die B 96 sowie die Bahntrasse von der offenen Landschaft abgeschnitten.

Landschaftsplanerische Aussagen (Vorbehalts oder Vorsorgegebiete für Naturschutz bzw. Kompensation) werden für den relevanten Bereich nicht getroffen.

4.1.4.2.) Landschaftsplan

Für die Gemeinde Sagard liegt kein Landschaftsplan vor.

4.1.5.) Schutzgebiete

4.1.5.1.) Gebiete mit Gemeinschaftlicher Bedeutung

Schutzgebiete nach internationalem Recht finden sich erst in größerer Entfernung von deutlich über 2,5km. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile und ihrer Lebensräume sind nicht zu erwarten.

4.1.5.2.) Nationale Schutzgebiete

LSG 81 Ostrügen

Das nationale Landschaftsschutzgebiet L 81 Ostrügen umschließt die Ortslage Sagard allseitig und grenzt damit nahezu unmittelbar an das Plangebiet an. Zwischen der Grenze des Landschaftsschutzgebiets und dem Plangebiet verläuft die Bahntrasse Bergen –Sassnitz im Osten bzw. die B 96 im Süden.

Im Hinblick auf die geplante Ausweisung eines Gewerbestandortes ist die Betroffenheit des Schutzgebietes auszuschließen.

5.) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.1.1.) Boden

Bestand/ Bewertung: Als generalisierende Bodenart wird für das Gebiet großflächig anstehendes Sand-Geschiebelehm-Mosaik angegeben.

Die Themenkarte Abwägungsempfehlung Bodenfunktionsbewertung im Kartenportal Umwelt weist für den Geltungsbereich der FNP-Änderung eine hohe Schutzwürdigkeit aus. Das Plangebiet ist flächig teilbefestigt und hoch verdichtet. Diese Bewertung kann aufgrund der jahrzehntelangen Nutzung der Fläche sowie der intensiven Beanspruchung der angrenzenden Flächen für Infrastrukturen nicht nachvollzogen werden. Aktuell ist von keinem naturgemäßen Zustand des Bodens aus-

zugehen.

Wertgebende Bodenbildungen (z.B. Moore) sind nicht ausgeprägt. Ein gem. § 20 NatSchAG-MV geschütztes Geotop ist in naher Umgebung nicht ausgewiesen. Altlasten sind am Standort nicht bekannt.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung: Mit der Umsetzung eines Vorhabens am Standort werden Bodenfunktionen durch zunehmende Versiegelung zerstört. Im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan ist der Eingriff zu ermitteln und eine angemessene Kompensation auszuweisen.

5.1.2.) Fläche

Bestand/ Bewertung: Der Geltungsbereich der 15. Änderung des FNP der Gemeinde Sagard umfasst eine allseits von Infrastrukturen wie Ortzerschließungsstraße, Bahntrasse, Bundesstraße 96 und angrenzendem Gewerbe umgebene Fläche mit geringer Wertigkeit im Sinne des Schutzgutes.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung: Mit der Ausweisung des Geltungsbereichs als Gewerbebestandort findet ein Flächenverbrauch statt. Eine Flächenzerschneidung wird jedoch vermieden.

Die Ausweisung entspricht dem Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden; Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung. Die Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

5.1.3.) Wasser

Bestand / Bewertung: Oberflächengewässer. Angrenzend an den Geltungsbereich ist ein Stillgewässer vorhanden, welches als Biotop nach §20 NatSchAG M-V geschützt ist. Westlich der Ortsstraße liegt der verrohrte Graben 17:0:L 104. Dieser entwässert über den Sagarder Bach (WRRL Wasserkörper RUEG-0300) in den Großen Jasmunder Bodden.

Grundwasser. Der Geltungsbereich liegt innerhalb des ausgewiesenen Grundwasserkörpers WP_KO_0_16. Die Grundwasserneubildungsrate wird mit >250 mm/a, der Grundwasserflurabstand mit >10m angegeben. Die Geschütztheit des oberen Grundwasserkörpers wird im Kartenportal Umwelt mit hoch (höchste Bewertung auf der 3-stufigen Skala) bewertet.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung: Mit der Umsetzung eines Vorhabens am Standort werden Versiegelungen die Grundwasserneubildungsrate örtlich beeinträchtigen.

Überflutungsgefährdung. Veränderung der Gefahrensituation im Plangebiet in Folge der beabsichtigten Entwicklung ist im aktuellen Planungsstand nicht erkennbar. Diese muss im weiteren Verfahren begutachtet werden.

5.1.4.) Wasserrahmenrichtlinie

In seiner Stellungnahme vom 27.01.2021 für den BP 27 Sagard gibt das STALU Vorpommern folgende Hinweise:

Die EG- Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns im ersten Bewirtschaftungszeitraum von 2010 bis 2015 aufzustellen. Für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum von 2016 bis 2021 erfolgte eine Fortschreibung. Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 49/2015 vom 14.12.2015 (AmtsBl. M-V/ AAZ. 2015 S.677) wurden die das Land M-V be-

treffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der EG-WRRL für die Flussgebiete Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene für behördenverbindlich erklärt (§ 130a Absatz 4 Landeswassergesetz (LWaG) M-V).

Das Projektgebiet befindet sich im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung Rügen und tangiert das Oberflächeneinzugsgebiet des EG-WRRL-relevanten Sagarder Baches (Wasserkörper RUEG-0300).

Der Sagarder Bach ist als natürliches Gewässer gemäß § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines ökologischen und chemischen Zustandes vermieden und der „gute Zustand“ bis 2021 erreicht wird. Derzeit befindet sich das Gewässer aufgrund erheblicher struktureller Defizite, Nährstoffbelastungen und einer unbefriedigenden biologischen Ausstattung im „schlechten ökologischen Zustand“. Zum Erreichen des „guten Zustandes“ sind für den Sagarder Bach verschiedene Maßnahmenschwerpunkte, wie u.a. die Reduzierung der Nährstoffeinträge, die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und die Verbesserung der Gewässerstruktur ausgewiesen worden.

Das hier in Rede stehende Verfahrensgebiet soll zukünftig als Lagerplatz und Abstellfläche für Technik, Fahrzeuge und Container genutzt werden. Mittelfristig ist die Errichtung von Lager-/ Hallenbauten geplant. Laut Unterlagen gibt es im B-Plangebiet aufgrund der Bodenverhältnisse keine Versickerungsmöglichkeit für das anfallende Niederschlagswasser. Über einen im Süden des Plangebietes vorhandenen Schacht als Einlaufbauwerk soll das Niederschlagswasser über eine Rohrleitung (Beton DN300) unter der Bundesstraße B96 in den Vorflutgraben 0: L 104 abgeleitet werden. Dieser Graben entwässert in den EG-WRRL-berichtspflichtigen Sagarder Bach.

Hier weise ich auf die Artikel 1 und 4 der EG-WRRL hin, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Zielerreichungsgebot) zu erreichen. Künftige Nutzungen dürfen die WRRL-Zielerreichung nicht gefährden und zu keiner Verschlechterung des Gewässerzustandes führen.

Zur Minderung der Nährstoffeinträge aus dem Plangebiet über den Graben 0: L104 in den Sagarder Bach sind alle möglichen Maßnahmen zur Vorreinigung des zufließenden Oberflächenwassers auszuschöpfen. Ich empfehle in diesem Zusammenhang eine Bewertung des gesammelten Niederschlagswassers gemäß DWA- Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“. Die „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ gemäß DWA Arbeitsblätter A-102-1/ BWK-A-3-1, DWA-A-102-2/ BWK-A-3-2 sowie DWA-Merkblatt-102-4/ BWK-A-3-4 (Entwurf) sind ebenfalls zur Bewertung der auf den unterschiedlichen Herkunftsflächen anfallenden Stoffströme heranzuziehen.

Nach meiner fachbehördlichen Einschätzung lässt die derzeitige Datenlage eine abschließende Prüfung des Vorhabens hinsichtlich der Konformität mit der EG-WRRL und den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG nicht zu. Eine abschließende Stellungnahme seitens des StALU Vorpommern hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Umweltzielen der EG-WRRL kann erst bei Vorlage von Detailunterlagen erfolgen. Inwieweit hierbei die Erarbeitung eines Wasserrechtlichen Fachbeitrages WRRL notwendig sein kann, entscheidet im Zulassungsverfahren die zuständige untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Chemische und stoffliche Veränderungen der Gewässergüte des Sagarder Baches sind in der Umsetzung des Vorhabens zu vermeiden.

5.1.5.) Klima/ Luft

Bestand / Bewertung: Rügen und somit auch das Plangebiet sind großräumig dem *Ostdeutschen Küstenklima* zuzuordnen. Hierbei handelt es sich um einen Bereich entlang der deutschen Ostseeküste, der unter maritimen Einfluss steht.

Das Klima wird bestimmt durch relativ ausgeglichene Temperaturen mit kühlen Sommern und milden Wintern. Der im Durchschnitt kälteste Monat (Messdaten von 1990 bis einschließlich 2019) ist

der Februar mit -1,5 °C, der Wärmste Monat ist der August mit 22,9 °C, womit die mittlere Jahreschwankung bei 24,4 °C liegt. Die Messstation von der die Daten bezogen wurden befindet sich in Greifswald, etwa 50 km südlich des Plangebietes.

Die mittlere Jahressumme der Niederschlagshöhe beträgt 627,8 mm. Der niederschlagsreichste Monat war bisher der September mit 97,4 mm, der Niederschlagsärmste der April mit 15,8 mm. Bedingt durch die unmittelbare Nähe zur Ostsee werden sowohl die täglichen als auch die jährlichen Temperaturextreme abgeschwächt und im Vergleich zum Binnenland zeitlich verzögert. Die hohe Sonnenscheindauer, kombiniert mit anderen klimatischen Faktoren der Region, begünstigt ein für Menschen wertvolles Reizklima.

Luft: Werte zur Luftqualität liegen nicht vor. Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes gehen von der B96 und der Ortserschließungsstraße Emissionen aus, die als lokale klimatische Vorbeeinträchtigung bewertet werden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung: Das Kleinklima wird durch Versiegelung und Bebauung beeinträchtigt. Messbare, erhebliche Veränderungen der Luftqualität durch Umsetzung des Planvorhabens sind nicht absehbar. Den Wohngebieten der Gemeinde gehen keine Flächen mit klimatischer oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion verloren.

Aufgrund der küstennahen Lage sowie der daraus resultierenden guten Luftzirkulation ist der Standort als klimatisch insgesamt als weitestgehend ungestört anzusprechen. Er übernimmt keine im überörtlichen Zusammenhang bedeutende klimatische Funktion. Die umgebenden Ackerflächen fungieren als Kaltluftentstehungsgebiete. Hinsichtlich stofflicher Belastungen kann das Klima im Randbereich von Sagard allgemein als leicht vorbelastet angesprochen werden.

5.1.6.) Anpassung an den Klimawandel

Bedingt durch den Klimawandel kann es immer häufiger zu Extremwetterereignissen kommen, welche zu projektbezogenen Umweltrisiken auf andere Schutzgüter führen können, beispielsweise bei der Überschwemmung gelagerter Giftstoffe. Daraus ergeben sich besondere Anforderungen an Maßnahmen für die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden, an Erosionsschutz, Wasserrückhaltung und Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt. Die Bestandssituation stellt in diesem Zusammenhang voraussichtlich keine Gefahrenquelle dar. Das Plangebiet liegt außerhalb von Hochwasserrisikogebieten, eine Gefährdung durch Küstengewässer bei Extremwetterereignissen besteht nicht.

Es gelten allgemeine Anforderungen an menschliche Gesundheit und Wohlbefinden, Erosionsschutz, Wasserrückhaltung und biologische Vielfalt.

5.1.7.) Pflanzen/ Tiere

5.1.7.1.) Pflanzen

Bestand / Bewertung: Die Karte der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns (Schriftenreihe des LUNG M-V 2005, Heft 1) weist für das Plangebiet die Vegetationsgesellschaft Buchenwälder mesophiler Standorte (M30), hier Waldmeister-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Perlgras-Buchenwald aus.

Das Plangrundstück befindet sich in der Landschaftszone *Ostseeküstenland*.

Biotoptypen. Zum Vorhaben liegt ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Büro *Heike Grunewald, Artenschutzfachliche Gutachten und Kartierungen*, Putbus (11/2021) vor. Dieser enthält eine Darstellung der aus dem Luftbild von 2015 interpretierten Biotoptypen, welche den folgenden Betrachtungen zugrunde gelegt werden.

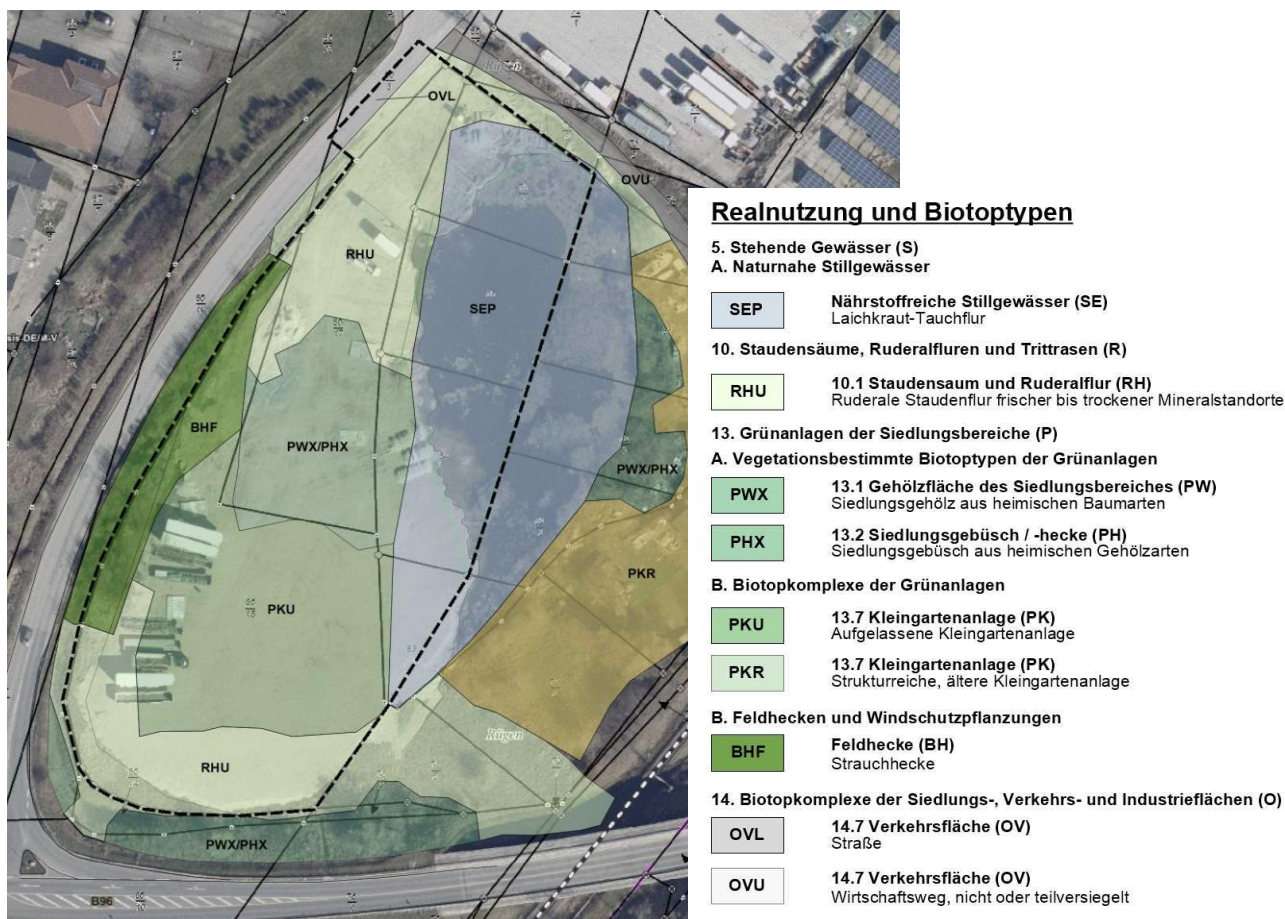


Abbildung 2: Vorhabengebiet (schwarze Strich-Linie) mit Darstellung der Biotoptypen im Jahr 2015 (gem. Grunewald 2021) (Quelle: eigene Darstellung nach Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern: unmaßstäblich).

Innerhalb des Geltungsbereichs ist das nach § 20 NatSchAG M geschützte Biotop SEP (Nährstoffreiches Stillgewässer) vorhanden. Weiterhin wird eine Hecke entlang der Sassnitzer Straße als Biotop eingestuft (Grundwald 2021).

Das Vorhabengebiet umfasste vor den bereits erfolgten Eingriffen Einplanieren und Teilbefestigung) die Brache einer Kleingartenanlage mit einer randlichen Feldhecke, Ruderale Staudenfluren, Siedlungsgehölze sowie ein Kleingewässer. Für die ehemalige Ausstattung der Siedlungsgehölze wird prognostiziert: *Sehr wahrscheinlich Obstbäume mit einigen Obststräuchern, heimischen Sträuchern und Ziersträuchern, evtl. auch heimische Laubbbaumarten auf dem Gelände der früheren Kleingartenanlage. Einzelne evtl. vorhandene heimische Laubbäume könnten den für Baumschutz erforderlichen BHU >100 cm erreicht haben.*

Da keine Einzelbäume dokumentiert sind, welche einer Bewertung nach Baumschutzkompensationserlass unterzogen werden könnten, wurde der verlorengelassene Biotoptyp im Zusammenhang mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren flächig betrachtet und der Eingriff ermittelt.

Bewertung: Die nach *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in M-V* (Schriftenreihe des LUNG 2013, Heft 2) durch Grunewald (2021) erfassten Biotoptypen sind in obenstehend grafisch dargestellt. Die im Folgenden verwendete Bewertung wurde aus dem AFB (Grunewald 2021) übernommen.

HC	Biotopname und Beschreibung		Naturschutzfachliche Wertstufe			Schutzstatus	Flächengröße im Plangebiet [m²]
			Reg.	Gef.	gesamt		
SEP	Nährstoffreiches	Stillgewässer (unbestimmt)	div	div.	3	§ 20	3.350
RHU	Ruderale Staudenflur	frischer bis	2	1	2	-	1.998 (2.1) und

(50)	trockener Mineralstandorte i.V.m. Ruderaler Kriechrasen					1.507 (2.2)
PWX/ PHX (100)	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten/ Gehölzarten	1-2	1	2	§ 18	1.776
BHF (80)	Strauchhecke i.V.m. Siedlungsgehölz aus heimischen Gehölzarten	2	3	3	§ 20	774
PKU (100)	Aufgelassene Kleingartenanlage	0	1	1	-	3.171

Die vorgefundenen Biotoptypen weisen randlich wertgebenden Strukturen auf.

Durch die intensive Nutzung und die durch den Menschen verursachten Beeinträchtigungen im Umfeld des Vorhabengebiets (Landesstraße, Ortsstraße, Bahn und Gewerbeflächen) ist der Standort nicht als ungestört anzusprechen. Die Beeinträchtigung wertgebender Elemente des Naturraums werden in einem separaten Verfahren betrachtet. Im Rahmen der FNP-Änderung sowie des parallel verlaufenden Bauleitplanverfahrens ist keine vorhabenbedingte Betroffenheit von gem. § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope zu betrachten.

5.1.7.2.) Tiere

Allgemeine Ansprache. Bedingt durch eine bereits vonstattengegangene Veränderung der Grundfläche des Geltungsbereichs kann dessen vorab vorhandenes Habitatpotenzial nicht beschrieben werden. Es wird auf den beiliegenden AFB (Grunewald 11/2021) verwiesen.

5.1.7.3.) Biologische Vielfalt

Allgemeine Ansprache. Bedingt durch eine bereits vonstattengegangene Veränderung der Grundfläche des Geltungsbereichs kann dessen vorab vorhandene biologische Vielfalt nicht begutachtet werden. Es wird auf den beiliegenden AFB (Grunewald 11/2021) verwiesen.

Der Standort des Vorhabens ist durch umgebende Nutzungen wie die B 96 die Ortsstraße, Bahnanlagen und Gewerbegebiete vorgeprägt. Bauliche Maßnahmen werden auf die erforderlichen Flächen beschränkt. Für die Errichtung neuer Gebäude sind Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere unvermeidbar. Durch die Wahl eines durch angrenzende Verkehrsachsen (B96) und Siedlungsnutzungen (Gewerbe) vorbelasteten, früher teilweise bereits auch baulich genutzten Fläche (ehem. Kleingartenanlage) wird die Schwere des Eingriffs reduziert. Die Betroffenheit wertgebender Biotope oder Strukturen wird parallel zum Änderungsverfahren des FNP begutachtet und kompensiert.

5.1.8.) Landschaft

Bestand / Bewertung: Das Plangebiet gehört großräumig zum Nördlichen Insel- und Boddenland. Entsprechend der „Naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns“ wird das Plangebiet in den Landschaftsbildraum: Ackerlandschaft um Sagard (1418) eingeordnet.

Im Rahmen der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale wurde die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet. Dem Untersuchungsgebiet wird keine Kategorie zugeordnet. Auf einer 4-stufigen Skala wurde das südlich angrenzende Gebiet der Stufe mittel bis hoch zugeordnet (LAUN 1996).

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar an der südöstlichen Zufahrt zur Gemeinde Sagard, nördlich der B96, westlich der Bahnstrecke Sassnitz-Lietzow. Es wird im nördlich und westlich von Gewerbestandorten begrenzt. Der Geltungsbereich ist durch eine lichte Hecke gegenüber der Ortserschließungsstraße abgegrenzt. Diese Hecke wird erhalten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung: Die zuvor grüne geprägte

Fläche wird von der B 96 aus vor der Kulisse weiterer Gewerbestandorte in deren Zusammenhang wahrgenommen werden.

Von der Ortsstraße aus betrachtet, bleibt die Heckenstruktur erhalten und mindert derart eine Beeinträchtigung in der sinnlichen Wahrnehmung der Fläche.

5.1.9.) Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung

Bestand / Bewertung: Der Geltungsbereich des Planvorhabens entzieht der ortsansässigen Bevölkerung keinen Freiraum mit Erholungsfunktionen. Das Vorhaben dient grundsätzlich der Versorgung ortsansässiger Firmen mit Gewerbestandorten. Eine Erholungs- und Wohnfunktion ist unmittelbar angrenzend nicht zu berücksichtigen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung: Die Erholungseignung der vorhandenen gemeindlichen Freiflächen sowie der umgebenden Landschaft wird nicht beeinträchtigt. Die Distanz der ortsansässigen Bevölkerung zu Freiräumen wird nicht erhöht. Risikobevölkerungsgruppen (Kleinkinder, Menschen über 75, Vorbelastete) werden keinem zusätzlichen Hitze-stress ausgesetzt. Vom Vorhaben gehen keine das Schutzgut Mensch (Wohnen, Wohnumfeld, Gesundheit, Erholung) erheblich beeinträchtigenden Wirkungen aus.

Die Verträglichkeit mit nahegelegenen Wohnnutzungen wurde hinsichtlich der Lärmbelastung in einem Gutachten [2] dargelegt. Im Ergebnis wurde eine Geräuschkontingentierung durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten werden. Dementsprechend wurden Vorschläge für Festsetzung und Begründung zum Bebauungsplan 27 erteilt, welche in diese zu übernehmen sind.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit sind, unter Berücksichtigung der schalltechnischen Vorgaben, durch das Vorhaben insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

5.1.10.) Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe

Bestand / Bewertung: Im Plangebiet sind nach aktueller Denkmalliste der Gemeinde Sagard (Stand 08/2015) keine Baudenkmale, denkmalpflegerisch relevante Bereiche oder Bodendenkmale bekannt.

Sollten während möglicher Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. §11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung: Im aktuellen Planstand sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes absehbar.

5.1.11.) Störfallbetriebe

Bestand / Bewertung: Die Biogasanlage ca. 1.100 m westlich des Plangebietes ist eine Störfallanlage im Sinne des § 3 (5a) BImSchG, der Betriebsbereich wird gem. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV i.V.m. Anhang I der unteren Klasse zugeordnet (Achtungsabstand 250 m). Der Geltungsbereich der 15. FNP-Änderung liegt vollständig außerhalb dieses Achtungsabstands.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung: Die zulässigen Nutzungen verursachen keine Störfälle, welche das Risiko eines schweren Unfalls erhöhen oder die Folgen eines solchen Unfalls weitreichender machen könnten. Im Umfeld des Plangebietes sind keine Störfallbetriebe nach 12. BImSchVO bekannt, zu denen ein angemessener Abstand einzuhalten wäre. Ausgehend vom Vorhaben kommt es zu keiner Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung.

5.1.12.) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB auch die Wechselwirkungen unter diesen zu berücksichtigen. Der Mensch ist indirekt von allen Beeinträchtigungen der Schutzgüter in seiner Umwelt betroffen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange von Natur und Umwelt sind aufgrund der Vornutzungen im direkten Umfeld des Plangebiets als nicht erheblich einzustufen. Umweltrelevante Wechselwirkungen wurden nicht festgestellt. Es werden keine ökosystemaren Zusammenhänge mit hoher Wertigkeit beeinträchtigt.

Durch das Vorhaben findet eine erhöhte Nutzungsintensivierung der Fläche statt. Die Nutzungsdensität der unmittelbar umgebenden Landschaft wird sich kaum verändern.

Umweltrelevante Wechselwirkungen wurden nicht festgestellt.

6.) Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft:
Das Vorhaben wird in seinen baulichen Bestandteilen auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt. Es werden keine ungestörten Landschaftsräume verändert. Die Betroffenheit von gem. § 20 NatSchAG M-V besonders geschützten Biotopen wird parallel zum Bauleitplanverfahren und der Änderung des FNP abgearbeitet. Die nicht unmittelbar für die bauliche Nutzung benötigten Freiflächen, sind nach § 8 (1) LBauO M-V wasseraufnahmefähig zu belassen und zu begrünen oder zu bepflanzen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen: Sofern das Vorhaben im geplanten Umfang zur Realisierung kommt, sind Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft unvermeidbar. Dabei geht die vorhandene Biotopfunktion zugunsten der anteiligen Versiegelung des Gewerbestandortes verloren. Rahmende Gehölzbestände bleiben erhalten.

Eingriffsermittlung: Eine flächenscharfe Eingriffsermittlung gemäß *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen*, LUNG 2013, Heft 2 erfolgte parallel im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Für den Bereich der 15. Änderung wird folgende überschlägige Eingriffsprognose aufgestellt. Da der gesamte Biotopwertverlust im Vorfeld ermittelt und kompensiert wird, ist im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des Bebauungsplans lediglich die zulässige Versiegelung zu bewerten.

Versiegelung und Überbauung

Ausgehend von einer neu auszuweisenden Gewerbefläche im Umfang von 7.850 m² und einer zulässigen Grundflächenzahl von 0,8 wird eine maximale Versiegelung von 6.280 m² als Vollversiegelung angenommen. Teilversiegelungen werden nicht geltend gemacht.

Entsprechend der *Hinweise zur Eingriffsregelung 2018* werden die Eingriffsflächenäquivalente für eine Versiegelung und Überbauung nach folgender Formel berechnet:

Teil-/ Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche [m ²]	x	Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/ 0,5	=	Eingriffsflächenäquivalent für Teil- und Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]
--	---	---	---	--

Bei einer geplanten maximal befestigten Fläche von 6.280 m² ergibt sich folgende Rechnung:

6.280,00 m ²	x	0,5	=	3.140 [m ² EFÄ]
0 m ²	x	0,2	=	0 [m ² EFÄ]
gesamt				3.140 [m ² EFÄ]

Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Aus den berechneten Eingriffsflächenäquivalenten ergibt sich durch Addition der multifunktionale Kompensationsbedarf.

Eingriffsflächen- äquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ]	+	Eingriffsflächen- äquivalent für Funktions- beeinträchtigung [m² EFÄ]	+	Eingriffsflächen- äquivalent für Teil- Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ]	=	Multifunktionaler Kompensations- bedarf [m² EFÄ]
0, da bereits im Vorfeld ausgeglichen		0,0		3.140		3.140

Das Vorhaben verursacht einen rechnerisch ermittelten Eingriff im Sinne des BNatSchG im Umfang von 3.140 Eingriffsflächenäquivalenten (EFÄ).

Kompensation

Eine Kompensation allgemeiner Naturraumfunktionen wird für die hier anzusetzende Versiegelung als ausreichend erachtet, so dass die Maßnahme multifunktional über ein Ökokonto innerhalb der Landschaftszone Ostseeküstenland kompensiert werden kann. Innerhalb der Landschaftszone Ostseeküstenland stehen zahlreiche Ökokonten mit einer ausreichenden Anzahl an Kompensationsflächenäquivalenten zur Verfügung, so dass der Eingriff generell ausgleichbar ist.

7.) Zusammenfassung

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sagard ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild sowie Mensch als umweltverträglich einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch das geplante Vorhaben in einer bereits baulich vorgeprägten Umgebung, sowie angesichts der im Rahmen des Bebauungsplans festzusetzenden Minderungsmaßnahmen nicht zu erkennen.

Die mit der Planung verbundenen Eingriffe können durch geeignete Maßnahmen in der gleichen Landschaftszone ausgeglichen werden.

Das Vorhaben steht in keiner Wechselwirkung zu anderen Planungen. Das Maß des Eingriffs in die Belange von Natur und Landschaft wurde überschlägig ermittelt. Es stehen ausreichend Kompensationsflächenäquivalente innerhalb der Landschaftszone Ostseeküstenland zur Verfügung. Das Vorhaben berührt keine besonders wertvollen Bestandteile von Natur und Landschaft. Die Auswirkungen der mit dieser Planung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt durch die Vorbelastung, die bestehende Darstellung und die Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts sowie gem. § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope oder Geotope werden nicht beeinträchtigt.

Für den Umweltbericht:



Sagard, den 30.01.2023

8.) Quellenverzeichnis

- [1] STALU VOPROMMERN: Stellungnahme zum Vorhaben Bebauungsplan Nr. 27 in Sagard vom 27.01.2021.
- [2] accon environmental consultants, Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ost“ der Gemeinde Sagard, Greifenberg, 13.01.2023
- [3] LUNG Hrsg. Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>.
- [4] LUNG, Hrsg.: „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern“ 2018
- [5] LUNG: Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (Hrsg.). 3. Ausgabe 2013.
- [6] GRUNEWALD, H.: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Bebauungsplan Nr. 27 „Gewerbegebiet Ost“, 18551 Sagard; Putbus 11/2021

Gemeinde Sagard
Januar 2023

Anlage:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Bebauungsplan Nr. 27 „Gewerbegebiet Ost“, 18551 Sagard;
Heike Grunewald Naturschutzfachliche Gutachten und Kartierungen, Gartenstraße 5 - 18581 Putbus

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 27 „Gewerbegebiet Ost“, 18551 Sagard

Heike Grunewald
Naturschutzfachliche Gutachten und Kartierungen
Gartenstraße 5
18581 Putbus

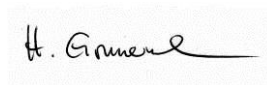
Vorhabenträger: Amt Nord-Rügen
Ernst-Thälmann-Straße 37
18551 Sagard

Auftragnehmer: Heike Grunewald
Naturschutzfachliche Gutachten und Kartierungen
Gartenstraße 5
18581 Putbus

Tel.: 038301-885194
e-mail: heike.grunewald@gmx.de

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 27 „Gewerbegebiet Ost“ in 18551 Sagard

Unterlage: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die
Artengruppen Amphibien, Reptilien
Biotoptypenbestimmung



Putbus, 15.11.2021

Heike Grunewald

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
1.3	Methodik.....	7
1.3.1	Amphibien	7
1.3.2	Reptilien.....	7
1.3.3	Biotoptypenbestimmung.....	9
2	Vorhabengebiet und Vorhabenbeschreibung	10
3	Ergebnisse	16
3.1	Amphibien.....	16
3.2	Reptilien	17
4	Bestandsdarstellung und Prüfung der Betroffenheit/ Konfliktanalyse	19
4.1	Amphibien.....	19
4.2	Reptilien	19
5	Biotoptypenbestimmung	20
6	Maßnahmen	22
7	Quellenverzeichnis	24
8	Anhang - Fotodokumentation	25

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Sagard (Rügen) plant auf dem ca. 1,1 ha großen unbebauten Plangebiet (Abb. 1) im Südosten der Gemeinde Sagard ein Gewerbegebiet auszuweisen. Mit der Ausweisung soll die Erweiterung der bestehenden Betriebsfläche des nördlich an das Plangebiet anliegenden örtlichen Fuhrunternehmers bezweckt werden.

Durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen wurde bei einer Ortsbegehung am 07.01.2021 festgestellt, „dass fast die gesamte Planfläche, ohne das erforderliche Genehmigungen vorlagen, aufgeschüttet und planiert wurden. Dabei wurde die gesamte Vegetation vernichtet und ein gesetzlich geschütztes Biotop (Kleingewässer mit Ufervegetation) erheblich beeinträchtigt“ [1]. Durch die Untere Naturschutzbehörde wurde die Erarbeitung und Vorlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages anhand der Vorgaben des Merkblattes des LUNG M-V zum Artenschutz in der Bauleitplanung [2] (i.V.m. [3]) gefordert, wobei der Fokus gemäß der mit der UNB abgestimmten Artenkulisse auf den Artengruppen Amphibien und Reptilien liegt. Des Weiteren wurde durch die UNB für die erforderliche Eingriffsermittlung die Erfassung und Bewertung der vom Vorhaben betroffenen Biotoptypen gemäß der Hinweise zur Eingriffsregelung MV (HzE MV 2018, [4]) beauftragt, wobei die Abgrenzung der Biotoptypen auf Grundlage der vom Landesvermessungsamt im Internet zur Verfügung gestellten Luftbilder zu erfolgen hat. Weiterhin sind die vom Vorhaben betroffenen nach § 18 NatSchAG M-V [5] gesetzlich geschützten Bäumen zu ermitteln.

Zur Erfassung der Amphibien und Reptilien und zur Ermittlung der (soweit noch vorhandenen) Biotoptypen im Gelände erfolgten von Mai bis September 2021 Geländebegehungen.

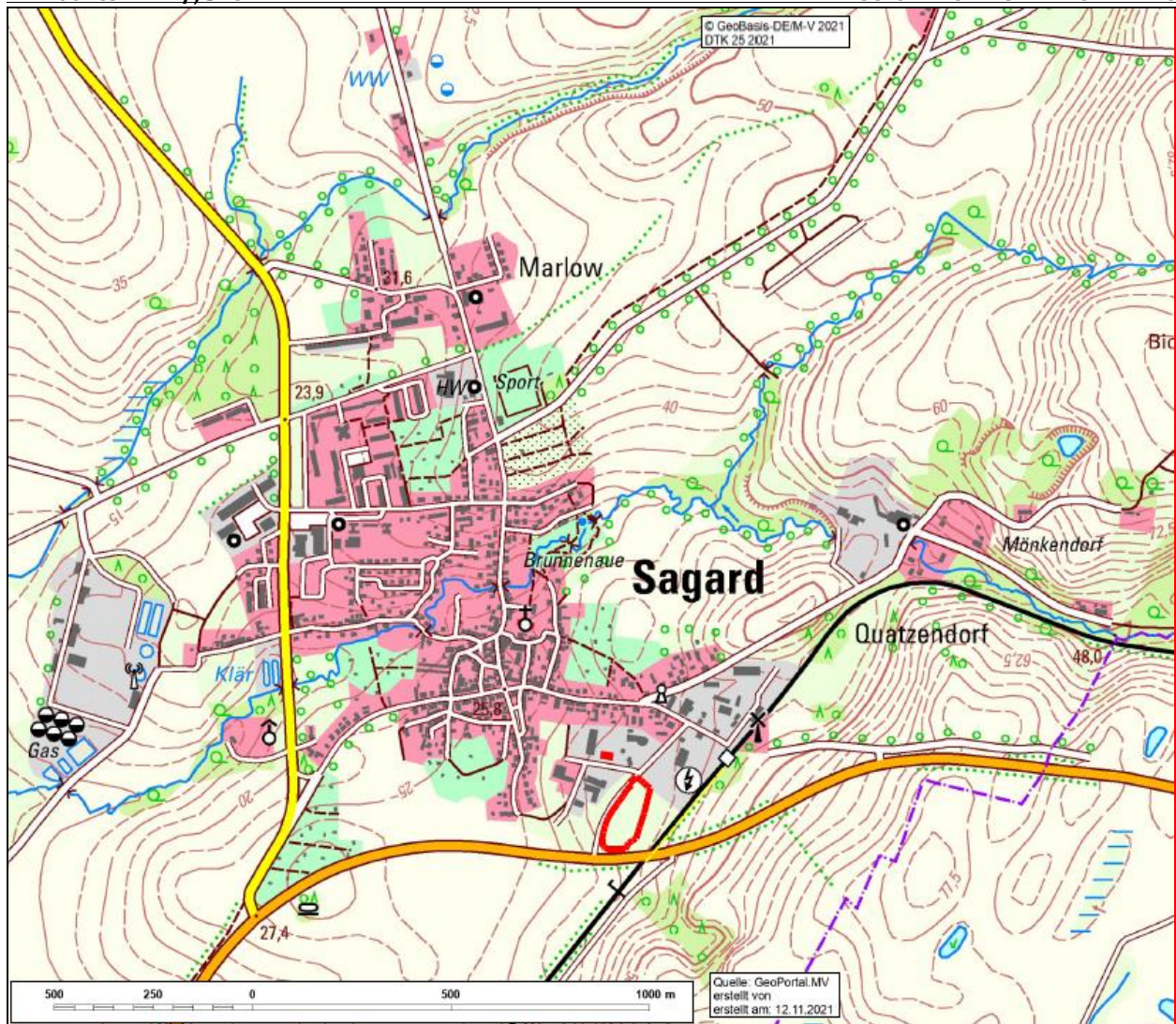


Abbildung 1 Übersichtskarte zum Vorhabengebiet (rot) (© GeoBasis-DE/M-V 2021)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die maßgebende rechtliche Grundlage bildet das **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** [6] in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

- **Richtlinie 79/409/EWG** des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die **Richtlinie 2008/102/EG** (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist (**EU-Vogelschutzrichtlinie**),
- **Richtlinie 92/43/EWG** des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist (**EU-FFH Richtlinie** mit Anhängen)

Welche Arten unterliegen dem besonderen Artenschutz?

Alle im Anhang IV der EU-FFH Richtlinie aufgeführten Arten unterliegen im vorliegenden Fall dem strengen europäischen Artenschutz. Gleiches gilt auf Grundlage der EU-Vogelschutzrichtlinie auch für alle heimischen Vogelarten. Das europäisch einheitliche Rechtsregime wurde vor allem durch §44 ff BNatSchG auch in nationales Recht umgesetzt, das zunächst den besonderen Artenschutz auf die weit größere Gesamtheit der besonders und/oder streng geschützten Arten bezieht:

Tier- und Pflanzenarten, die besonders und/oder streng geschützt sind, werden durch die § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG bestimmt:

Folgende Arten sind besonders geschützt:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anh. IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind; (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2)

Des Weiteren sind folgende besonders geschützte Arten zusätzlich streng geschützt:

Besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
 - c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3)
- aufgeführt sind.

Welche Schutzerfordernisse bzw. Verbotstatbestände ergeben sich?

Für alle besonders und streng geschützten Arten gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Punkt 1 bis 3 BNatSchG:

„ (1) Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (Tötungsverbot)*
2. *wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot)“*

Zum

1. **Tötungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Betrifft das Töten von Tieren, das nicht im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht. Dabei gilt der Verbotstatbestand des Tötens nur dann als erfüllt, wenn für die einzelnen Individuen bestimmter Arten das vorhabenbedingte Tötungsrisiko das allgemeine Lebensrisiko deutlich übersteigt, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass das Individuum durch vorhabenbedingte Wirkungen getötet wird, als signifikant eingestuft wird. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn regelmäßig frequentierte Wanderkorridore von Tierarten durch den Bau eines Verkehrsweges zerschnitten werden.
2. **Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Betrifft das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
3. **Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Betrifft die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Aktueller Erhaltungszustand und lokale Population/Verschlechterungsverbot

Bei den Betrachtungen des Störungsverbot (§44 (1) Nr. 2) spielt der Erhaltungszustand der Population der jeweiligen Art im Vorhabengebiet eine entscheidende Rolle – diesen nicht zu verschlechtern ist das Ziel der entsprechenden rechtlichen Regelungen, um auch insgesamt in der Fläche (bzw. in der biogeografischen Region) eine Verschlechterung zu vermeiden. Um abschätzen zu können, ob sich der Erhaltungszustand einer Art durch das Vorhaben verschlechtert, muss zwingend die Ausgangssituation ermittelt werden: Wie groß ist die aktuelle Population und wie ist ihr Erhaltungszustand?

Wenn die Ausnahme oder Befreiung betrachtet werden, gehört daher nicht nur die Ermittlung des aktuellen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zwingend zum Umfang der Betrachtung. Es ist dann ferner darzulegen, dass auch auf biogeografischer Ebene eine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustands vermieden werden kann. Hierzu müssen falls erforderlich FCS (favourable conservation status) - Maßnahmen festgelegt werden. Außerdem dürfen keine zumutbaren Alternativen zum Vorhaben existieren, und es müssen überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen.

1.3 Methodik

1.3.1 Amphibien

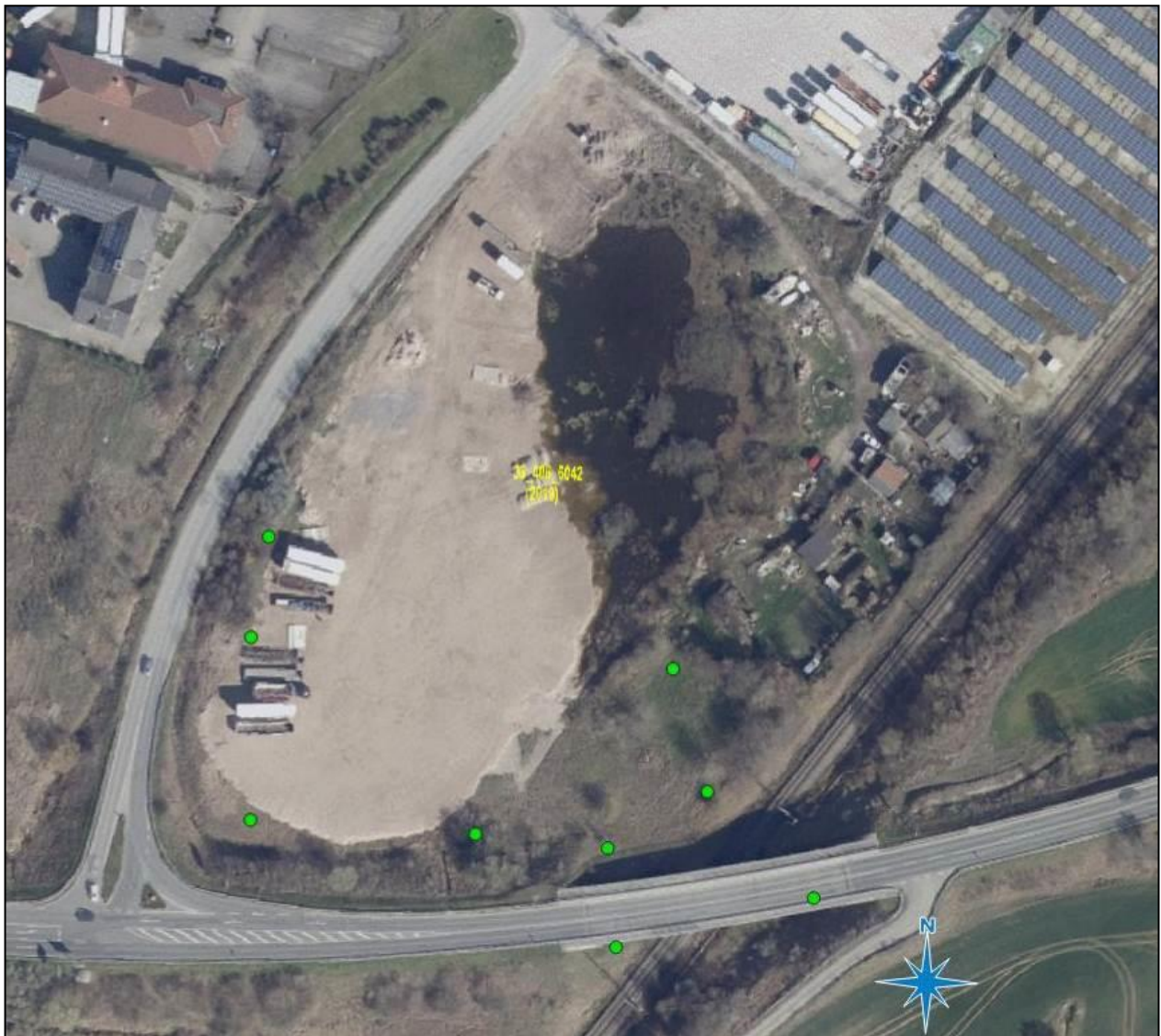
Zur Erfassung der Amphibien waren 4 Begehungen am Kleingewässer mit Sichtbeobachtung, Verhör und Keschern im Zeitraum März bis Juni 2021 geplant sowie der Einsatz von Fangreusen in 2 aufeinanderfolgenden Nächten jeweils im April, Mai und Juni 2021. Da jedoch das Gewässer über den gesamten Untersuchungszeitraum kein Wasser führte, konnten die geplanten Untersuchungen nicht durchgeführt werden. Es erfolgten daher lediglich eine einmalige Begehung des Gewässers sowie eine einmalige abendliche Kontrolle mit Verhören am 02.06.2021.

1.3.2 Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte nach Hachtel et al. (2009) [9] und dem Methodenblatt R 1 in Albrecht et al. (2014) [10] mittels Sichtbeobachtung und mit Hilfe künstlicher Verstecke (kV) im Zeitraum Juni bis September 2021. Da die Planfläche komplett planiert und überschottet wurde, wurden die künstlichen Verstecke in unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden, vom Eingriff nicht betroffenen Biotopbereichen ausgebracht. In Abb. 2 ist die Lage der ausgebrachten 9 kV dargestellt – die beiden südlichen kV wurden unmittelbar südlich unterhalb der Brücke ausgelegt. Die erste Flächenbegehung mit Sichtbeobachtung und Auslage von insgesamt 9 kV (hier: Dachpappen á ca. 1m x 0,8m) wurde am 02.06.2021 durchgeführt. Daran anschließend erfolgten von Juni bis September 2021 sechs Begehungen im Untersuchungsgebiet mit Kontrolle der kV und Sichtbeobachtung durch langsames Ablaufen der Fläche. Die Kartiertermine sind in Tab. 1 dargestellt.

Tabelle 1 Kartierdaten und –bedingungen der Reptilienkartierung

Datum	Uhrzeit	Dauer	Wetter
10.06.2021	10:25 - 11:55	1 h 30 min	21°C, leicht bewölkt (3/8), trocken
18.06.2021	8:20 – 9:10	50 min	25°C, wolkenlos (0/8), trocken
21.07.2021	14:00 - 15:00	1 h	20°C, Wind 2 Bft, bedeckt (8/8), trocken
24.08.2021	12:25 - 13:15	50 min	20 °C, Wind 0-1 Bft, wolzig (4/8), trocken
07.09.2021	11:55 - 12:30	35 min	21 °C, Wind 0 Bft, wolzig (4/8), trocken
27.09.2021	13:25 – 14:15	50 min	18°C, Wind 3-4 Bft, fast bedeckt (7/8), trocken

**Abbildung 2** Lage der zur Reptilienerfassung ausgebrachten künstlichen Verstecke (kV) (grün) (© GeoBasis-DE/M-V 2021)

1.3.3 Biotoptypenbestimmung

Eine differenzierte floristische Biotopkartierung i.S. der HzE M-V (2018) konnte im Plangebiet nicht durchgeführt werden, da durch den Eigentümer bereits im Vorfeld der Planungen in das Gebiet durch flächige Beräumung, Aufschüttung und Planierung eingegriffen wurde. Gemäß der Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde in der Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen [1] erfolgte daher die Abgrenzung der Biotoptypen auf Grundlage der vom Landesvermessungsamt im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern [11] zur Verfügung gestellten Luftbilder. Als Grundlage zur Abgrenzung der Biotoptypen wurde das letzte für das Gebiet im Kartenportal verfügbare Luftbild aus dem Jahr 2015 verwendet – dieses zeigt das Plangebiet in seinem Zustand vor dem Eingriff 2019. Die Biotoptypenbestimmung erfolgte anhand dieses Luftbildes von 2015 und anhand der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2013) [12].

2 Vorhabengebiet und Vorhabenbeschreibung

Das ca. 1,1 ha große Plangebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand der Gemeinde Sagard. Unmittelbar südlich grenzt die Bundesstraße B96 an, östlich des Vorhabengebietes verläuft die Trasse der Bahnstrecke Bergen-Sassnitz, nördlich sowie nordwestlich grenzen Gewerbegebiete an (u.a. Solarpark, Betriebsflächen eines Fuhrunternehmens, Tankstelle); im Westen wird das Vorhabengebiet durch die Gemeindestraße „Sassnitzer Straße“ begrenzt (Abb. 1)

Im letzten aktuellen Luftbild aus dem Jahr 2019 stellt sich das Vorhabengebiet überwiegend als versiegelte bzw. geschotterte Fläche dar (Abb. 3); die Schotterung der Fläche erfolgte im Jahr 2019 als Eingriff durch den neuen Eigentümer.

Im Kartenportal Umwelt M-V verfügbare Luftbilder der Jahre 1991, 2003, 2010 und 2015 (Abb. 4 -7) zeigen die vorherige Nutzung: Bei der Fläche handelt es sich im westlichen Dreiviertel des Plangebietes um eine Kleingartenanlage aus DDR-Zeiten, die mindestens seit dem Jahr 2003 überwiegend ungenutzt blieb und aufgelassen wurde. Etwa das östliche Viertel des Plangebiets wird durch ein Feuchtbiotop eingenommen, welches sich in den Luftbildern bis 2015 mit einzelnen Gebüsch und Bewuchs (u.a. Röhricht) darstellt. Im Jahr 2019 wies dieses Feuchtbiotop im Vergleich zu den Vorjahren einen höheren Wasserstand auf. Dieser wurde laut des Vorentwurfsexemplars zur Begründung des B-Planes [13] im Zuge der Aufschüttungen durch Beschädigung der bestehenden Drainage durch die Aufschüttung verursacht, was zu temporären Vernässungen auch angrenzender Grundstücke führte und sich somit im Luftbild des Jahres 2019 mit größeren offenen Wasserbereichen darstellt.



Abbildung 3 Plangebiet (rot umrandet) des B-Plans 27 Sagard, Luftbild 2019 (Quelle: Geoportal MV)



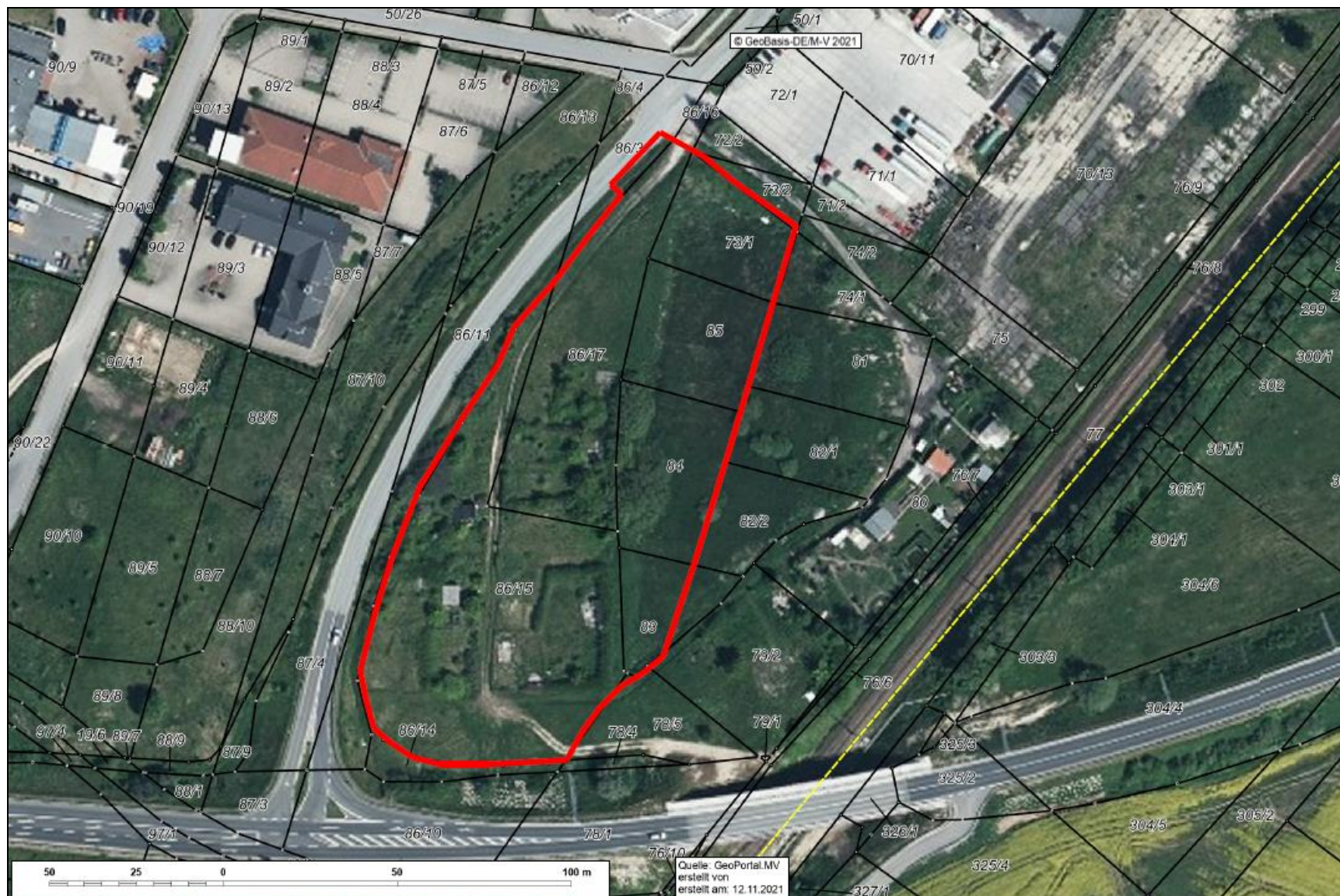


Abbildung 5 Plangebiet (rot umrandet) des B-Plans 27 Sagard, Luftbild 2010 (Quelle: Geoportal MV)

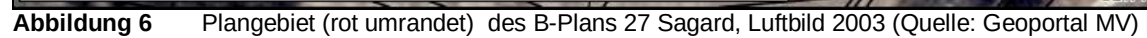




Abbildung 7 Plangebiet (rot umrandet) des B-Plans 27 Sagard, Luftbild 1991 (Quelle: Geoportal MV)

3 Ergebnisse

3.1 Amphibien

Die Untere Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen hatte laut ihrer Stellungnahme [1] im Kleingewässer ein Vorkommen der Rotbauchunke festgestellt.

Wie bereits unter 1.3.1 dargelegt, führte das Feuchtbiotop über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg trotz eines relativ regenreichen Sommers kein Wasser. Dies lag darin begründet, dass für ein Entwässerungsrohr am südlichen Auslauf ein Abschlussstutzen nicht eingebaut war. Dieses wurde erst Anfang Oktober 2021 eingebaut, in dessen Folge bei einer Flächenbegehung am 12.10.2021 ein Wasserstand von einigen cm wieder erreicht war (vgl. Fotodokumentation).

Bei einer Tagesbegehung am 21.05.2021 konnten lediglich in einem wasserführenden Graben am östlichen Biotoprand und in einem daneben befindlichen ca. 3-4 m großen, mind. 1,5 m tiefen Wasserloch zwei abspringende Frösche gesichtet werden. Eine Artbestimmung war hier aufgrund des schnellen Abtauchens der Tiere nicht möglich; es wird Teichfrosch vermutet. Während des abendlichen Verhörens am Feuchtbiotop am 02.06.2021 wurden bei sehr guten Bedingungen keine rufenden Amphibien verhört und festgestellt.

Das Feuchtbiotop/ Kleingewässer ist im Jahr 2021 (und sehr wahrscheinlich auch im Jahr 2020) als Amphibien-Laichgewässer und -Reproduktionsstätte ausgefallen.

Während des abendlichen Verhörens am 02.06.2021 konnten jedoch zahlreiche Rufer von Rotbauchunke und Laubfrosch aus einiger Entfernung aus südöstlicher Richtung jenseits der B96 verhört werden.

Aufgrund des jahrzehntelangen Bestands des Feuchtbiotops und aufgrund der naturnahen, Gehölz- und strukturreichen Ausstattung der Gesamtfläche bis 2019 (vor erfolgtem Eingriff) ist die Eignung der Fläche als Laichgewässer und Sommerlebensraum - neben der durch die UNB festgestellten Rotbauchunke – für andere Amphibienarten sehr hoch. Neben der Rotbauchunke sind hier Laubfrosch, Springfrosch, Grasfrosch, Moorfrosch, Teichfrosch, Teich- und Kammmolch zu erwarten. In Tabelle 2 sind für diese Arten Schutzstatus und Gefährdungskategorie dargestellt.

Tabelle 2 Amphibienarten im Untersuchungsgebiet – nachgewiesene Arten **grün**, potentiell vorkommende Arten **blau**

Art		Schutzstatus		Gefährdungskategorie		
Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	BNatSchG	FFH- RL	RL D	RL M-V	EHZ MV
Rotbauchunke	<i>Bombina orientalis</i>	s.g.	+	1	2	U1
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	s.g.	+	2	3	U1

Art		Schutzstatus		Gefährdungskategorie		
Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	BNatSchG	FFH- RL	RL D	RL M-V	EHZ MV
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	s.g.	+	*	1	XX
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	b.g.	-	*	3	U1
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	s.g.	+	2	3	U1
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	b.g.	-	*	3	U1
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	b.g.	-	*	3	-
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	s.g.	+	V	2	U1
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	b.g.	-	*	3	-

RL M-V	Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (Stand 1991): 0 - ausgestorben; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; 4 - potenziell gefährdet; * - bislang wurde keine Einstufung vorgenommen, da erst nach Erscheinen der RL als eigene Art bestätigt
RL D	Rote Liste Deutschland (Stand 2009): 0 – ausgestorben, verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; D - Daten defizitär, Einstufung unmöglich; R - extrem selten; * – ungefährdet
FFH-RL	FFH-Richtlinie (RL 92/43 EWG), Anhang IV – streng geschützte Arten von gemeinschaftlichem Interesse
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) (2009): b.g. - besonders geschützt, s.g. – streng geschützt, gemäß § 7 BNatSchG
EHZ M-V	Erhaltungszustand in M-V gemäß Bericht zum Erhaltungszustand der FFH-Arten in Mecklenburg-Vorpommern (2007-2012) des LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (LUNG): FV = günstig; U1 = ungünstig bis unzureichend; U2 = ungünstig bis schlecht; XX = unbekannt

3.2 Reptilien

Mittels der künstlichen Verstecke wurden unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzend zwei Reptilienarten nachgewiesen: Blindschleiche und Kreuzotter. Beide Arten wurden in der mit Staudenflur, Ruderalflur und Gebüsch bewachsenen Randzone zwischen aufgeschütteter und planierter Fläche und der Fahrbahnfläche der B96 erfasst – dabei wurden jeweils sowohl adulte als auch juvenile Tiere gesichtet. Für beide Arten sind in Tab. 3 der Schutzstatus und der Gefährdungsgrad sowie in Abb. 8 die Fundpunkte dargestellt. Die beiden scheinbar auf der Brücke befindlichen Nachweispunkte der Blindschleiche befinden sich unterhalb der Brücke und dabei wenige Meter südlich der Brücke.

Tabelle 3 Reptilienarten im Untersuchungsgebiet

Art		Schutzstatus		Gefährdungskategorie	
Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	BNatSchG	FFH-RL	RL D	RL M-V
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	b.g.	-	*	3
Kreuzotter	<i>Vipera berus</i>	b.g.	-	2	2

RL M-V	Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (Stand 1991): 0 - ausgestorben; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; 4 - potenziell gefährdet; * - bislang wurde keine Einstufung vorgenommen, da erst nach Erscheinen der RL als eigene Art bestätigt
RL D	Rote Liste Deutschland (Stand 2009): 0 – ausgestorben, verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; D - Daten defizitär, Einstufung unmöglich; R - extrem selten; * – ungefährdet
FFH-RL	FFH-Richtlinie (RL 92/43 EWG), Anhang IV – streng geschützte Arten von gemeinschaftlichem Interesse
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) (2009): b.g. - besonders geschützt, s.g. – streng geschützt, gemäß § 7 BNatSchG



Abbildung 8 Fundpunkte von Kreuzotter (rot) und Blindschleiche (gelb) im unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Bereich (© GeoBasis-DE/M-V 2021)

4 Bestandsdarstellung und Prüfung der Betroffenheit/ Konfliktanalyse

Das geplante Vorhaben ist als nicht privilegiert einzustufen, da der Eingriff bereits vor Genehmigung ohne jedwede Vermeidungsmaßnahme erfolgte. Privilegiert sind die Beeinträchtigungen nur dann, wenn diese unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG). Die Zugriffsverbote gelten somit für alle Reptilien- und Amphibienarten gleichermaßen sowie für alle national besonders oder besonders und streng geschützten Arten (z.B. Libellen).

4.1 Amphibien

Durch den nicht genehmigten Eingriff wurde Lebensraum im Sinne des Schädigungsverbotes zerstört (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG). Es ist davon auszugehen, dass bei der erfolgten Beräumung, Aufschüttung und Planierung der Fläche sowie durch die Beeinträchtigungen beim Zuschütten des Kleingewässers/ Feuchtbiotopes an der Westseite Tiere verletzt oder getötet wurden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1). Durch die zeitweise Beeinträchtigung (Zerstörung) des Kleingewässers durch die Entwässerung und Trockenlegung ist von einem Ausfall der Reproduktion für mindestens zwei Reproduktionsperioden (2020, 2021) auszugehen. Da keine Erkenntnisse über den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population vorliegen, ist auch von einem Eintreten des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG) auszugehen. Gemäß Froehlich & Sporbeck (2010) [3] ist die Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Artengruppe Amphibien folgendermaßen abgegrenzt: „Fortpflanzungsstätte ist das oder ein zusammenhängender Komplex mehrerer Laichgewässer sowie die Wanderkorridore dahin, Ruhestätte ist das Laichgewässer und der (angrenzende) Landlebensraum (Seite 12 in Froehlich & Sporbeck (2010) [3]).

4.2 Reptilien

Durch den nicht genehmigten Eingriff wurde Lebensraum im Sinne des Schädigungsverbotes zerstört (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG). Es ist davon auszugehen, dass bei der im Jahr 2019 (oder davor) erfolgten Beräumung, Aufschüttung und Planierung der Fläche Tiere verletzt oder getötet wurden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1). Da keine Erkenntnisse über den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population vorliegen, ist auch von einem Eintreten des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG) auszugehen. Gemäß Froehlich & Sporbeck (2010) [3] ist die Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Eidechsen und damit auch für die Artengruppe Reptilien folgendermaßen abgegrenzt: „Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist der gesamte bewohnte Habitatkomplex (Seite 12 in Froehlich & Sporbeck (2010) [3]).

Es sind für Amphibien und Reptilien Maßnahmen durchzuführen, die zum einen den verloren gegangenen Lebensraum in Teilen dauerhaft wiederherstellen und sichern sowie zum anderen das Kleingewässer als Amphibien-Reproduktionsstätte wiederherstellen und dauerhaft sichern.

5 Biotoptypenbestimmung

Anhand des Luftbildes von 2015 wurden für das Plangebiet Biotoptypen bestimmt. Diese sind in Tab. 4 und in Abb. 9 dargestellt.



Abbildung 9 Biotoptypenkarte für das Plangebiet (© GeoBasis-DE/M-V 2021)

Nr.	HC	NC / ÜC	Biotopname und Beschreibung	Naturschutzfach- liche Wertstufe			Schutz- status	Flächen- größe im Plangebiet [m²]
				Reg.	Gef.	Gesamt		
1	SE...	VRR VRT VRK VWN VHS USW	Nährstoffreiches Stillgewässer (unbetsimmt) i.V.m. Rohrglanzgrasröhricht i.V.m. Rohrkolbenröhricht i.V.m. Kleineröhricht an stehenden Gewässern i.V.m. Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte i.V.m. Uferstaudenflur an Fließgewässern und Stillgewässern Permanentes naturnahes Kleingewässer mit einzelnen Weidenbüschen	... 1 1 1 2 0/1	... 1 1 2 3 0/2	3	§ 20	3.350
2	RHU (50)	RHK (50)	Ruderaler Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte i.V.m. Ruderaler Kriechrasen	2	1	2	-	1.998 (2.1) und 1.507 (2.2)
3	PWX/ PHX (100)	-	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten/ Gehölzarten Sehr wahrscheinlich Obstbäume mit einigen Obststräuchern, heimischen Sträuchern und Ziersträuchern, evtl. auch heimische Laubbaumarten auf dem Gelände der früheren Kleingartenanlage. Einzelne evtl. vorhandene heimische Laubbäume könnten den für Baumschutz erforderlichen BHU >100 cm erreicht haben.	1-2	1	2	§ 18	1.776
4	BHF (80)	PHX (20) BFX	Strauchhecke i.V.m. Siedlungsgehölz aus heimischen Gehölzarten	2 1	3 1	3	§ 20	774
5	PKU (100)	-	Aufgelassene Kleingartenanlage Hecken, Bäume und Laubenreste auf dem Gelände der früheren Kleingartenanlage	0	1	1	-	3.171

6 Maßnahmen

Im Zuge des B-Plan-Verfahrens sind biotopverbessernde Maßnahmen sowie Artenschutzmaßnahmen zur Förderung der Wiederansiedlung von Amphibien und Reptilien durchzuführen. Die Maßnahmen sind schematisch in Abb. 10 dargestellt. Da der Eingriff (Beräumung, Aufschüttung, Planierung) im Plangebiet ohne jedwede Genehmigung erfolgte, werden die erforderlichen Maßnahmen nicht als Vermeidungs- und Minimierungs-Maßnahmen (VM) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der dauerhaften ökologischen Funktion (CEF) sondern im Folgenden lediglich als Maßnahmen (M) bezeichnet werden:

M1: Sicherstellung des dauerhaften Erhalts des Kleingewässers und der dauerhaften Wasserführung des Kleingewässers, Unterlassung jeglicher weiterer Beeinträchtigungen des Gewässers, insbesondere keine Entwässerungsmaßnahmen und keine Aufschüttungen im und am Gewässer

M2: Einrichtung einer räumlich klar definierten und einzuhaltenden Abgrenzung zwischen Betriebsfläche und Gewässer durch Schaffung einer 5 m breiten Pufferzone an der Grenze zwischen Betriebsgelände und Gewässerrand/ Biotoprund mit Errichtung eines Gitterzaunes (alternativ evtl. Eichenpfähle oder Findlinge) (Abb. 10 blau) in mind. 5 m Abstand zur Böschungskante Gewässerrand um das Betriebsgelände herum.

M3: Hecken-/ Gebüsch-Ersatzpflanzung mit heimischen Strauch- und Baumarten (Abb. 10 grün) ostseitig des unter M2 genannten zu errichtenden Zaunes sowie innerhalb der unter M2 genannten Pufferzone als Ersatz für zerstörte Gebüsch-/ Heckenstrukturen und teilweisen Ersatz für Amphibien-Landlebensraum

Ziel: Abgrenzung Betriebsfläche vs. Kleingewässer sowie Etablierung neuer Gebüschstrukturen für die zu erwartende Wiederansiedlung des Laubfrosches

M4: Schaffung von seichten Offenwasserbereichen in den westlichen Randbereichen des Gewässers/ Biotopes (Abb. 10 braun) durch seichte Abaggerung des restlichen noch vorhandenen eingebrachten Auffüllungssubstrates mit Ökologischer Baubegleitung

Ziel: Begünstigung der Wiederansiedlung und Reproduktion der Rotbauchunke und anderer Amphibienarten

M5: Durchführung eines fünfjährigen Amphibien-Monitorings zur Untersuchung der angestrebten Wiederbesiedlung des Gewässers durch Amphibien (mit besonderem Augenmerk auf Rotbauchunke) ab dem Jahr 2022

M6: Schaffung von Ersatz-Landlebensraum für Reptilien und Amphibien durch dauerhafte Abgrenzung eines ca. 10-15 m breiten Streifens (zur Verkehrsvermeidung) eines Teils der südlichen Betriebsfläche (Abb. 10 lila) mit Überlassung der Sukzession

Ziel: Begünstigung Wiederansiedlung von Reptilien und Amphibien

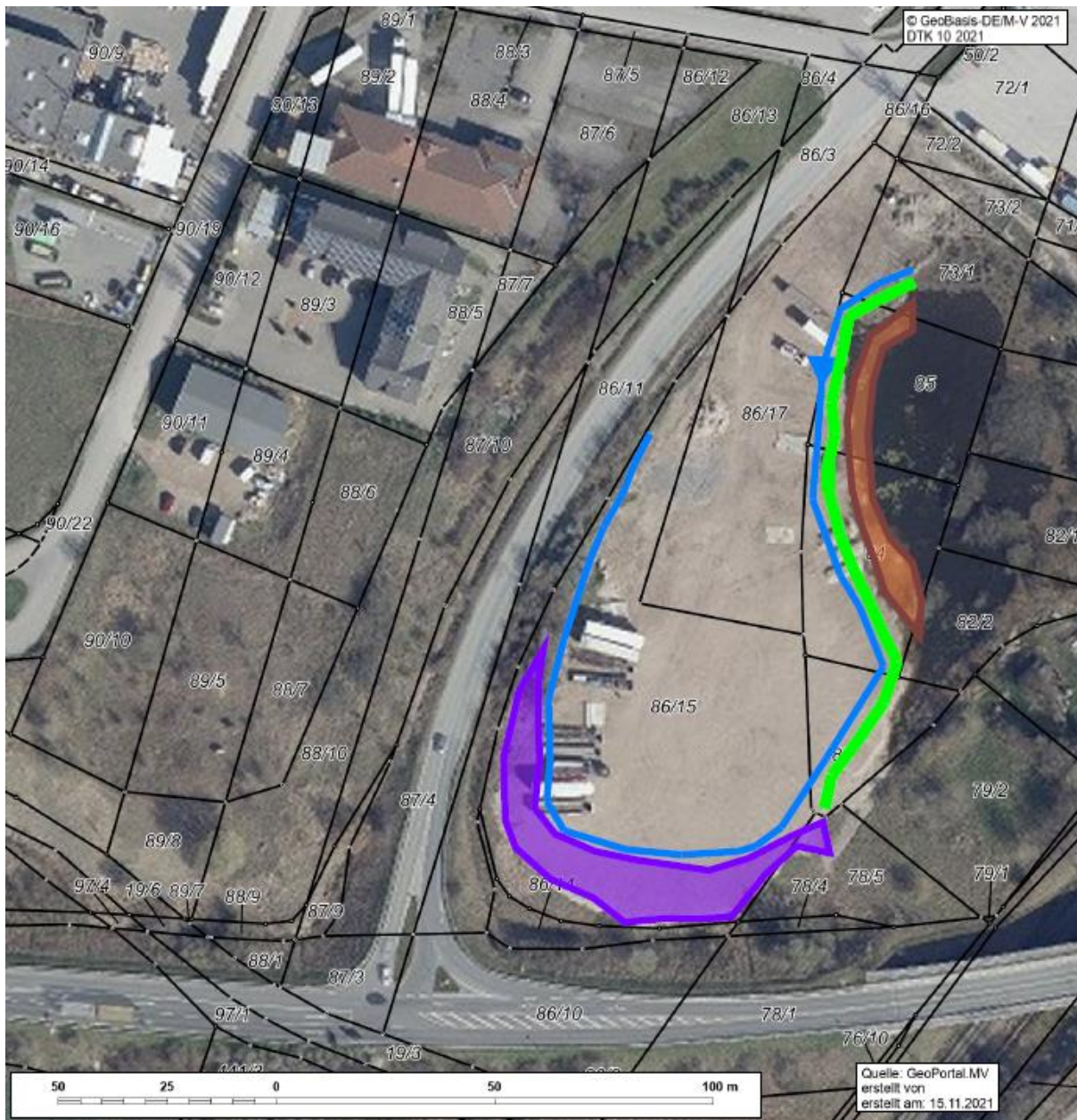


Abbildung 10 Schematische Maßnahmenkarte für das Plangebiet (© GeoBasis-DE/M-V 2021)
 blau: Abgrenzung/ Betriebszaun
 grün: Neuanpflanzung Hecken & Sträucher
 braun: Schaffung von Offenwasserbereichen durch seichte Ausbaggerung
 lila: Schaffung von Reptilien-Lebensraum

7 Quellenverzeichnis

- [1] Landkreis Vorpommern-Rügen: Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 21.01.2021 „Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 Gewerbegebiet Ost der Gemeinde Sagard, hier: Äußerung gemäß §4 Abs.1 BauGB, Naturschutz S. 3 & 4
- [2] Merkblattes des LUNG M-V zum Artenschutz in der Bauleitplanung
https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf
- [3] FROEHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- [4] Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern: Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE), Neufassung 2018
- [5] Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG MV) vom 23.02.2010 (in Kraft zum 01.März 2010)
- [6] Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHAG) vom 29.Juli 2009 (BGBl.I S.2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl.I S. 3908) geändert worden ist
- [7] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist (*EU-Vogelschutzrichtlinie*)
- [8] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist (*EU-FFH Richtlinie* mit Anhängen)
- [9] Hachtel, M./ M. Schlüpmann/ B. Thiesmeier/ K.Weddelling (Hrsg.) (2009): Methoden der Feldherpetologie. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 15, Laurenti-Verlag, Bielefeld
- [10] Albrecht, K./ T. Hör/ F.W.Henning/ G. Töpfer-Hofmann & C.Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014
- [11] Geokartenportal Umwelt des LUNG M-V
<https://www.geoportal-mv.de/gaia>, zuletzt abgerufen am 12.11.2021
- [12] LUNG 2013: Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, 3.ergänzte, überarbeitete Auflage – Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern 2013, Heft 2
- [13] raith hertelt fuß. Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung. Vorentwurfsexemplars zur Begründung des B-Planes für „Gemeinde Sagard, Bebauungsplan Nr. 27 Gewerbegebiet Ost“, Vorentwurf vom 09.04.2020, Stand vom 12.10.2020

8 Anhang - Fotodokumentation